

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 34 (1911)

Artikel: Bauern-Reformation : der "Reformation im Bezirk Andelfingen" 3. Teil
Autor: Waldburger, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauern-Reformation.

Der „Reformation im Bezirk Andelfingen“ 3. Teil.

Von A. Waldburger, Pfarrer in Nagaz,
früher in Marthalen.

Der Verlauf der Reformation¹⁾.

Wie hat sich in der größten Zeit der Stadt Zürich, als dieselbe einmal die Schranken kaufmännischer Bedächtigkeit durchbrach und die politischen, religiösen und wissenschaftlichen Fragen, ja sogar das so verhängnisvoll wirkende wirtschaftliche Problem des Pensionenwesens großzügig behandelte, die zugehörige und mit betroffene Landschaft gehalten? Wie hat sich der nüchternste Teil des Zürchervolkes, das Weinland zwischen Thurgau, Schaffhausen und dem alten Klettgau, mit dem Zeitalter Zwinglis abgefunden? Sind wenigstens hier die materiellen Faktoren als ausschließlich maßgebend zu erweisen? Oder baut sich trotz der sehr wenig enthusiastischen Bevölkerung der Lauf der Dinge ebenfalls auf sachlichem Grund, aber nach ide-

¹⁾ 1. Teil (Das Volk und seine Regenten) s. Taschenbuch 1908 S. 194—244. 2. Teil (Kirchen und Kirchherren) s. Taschenbuch 1909 S. 82—130.

Akkürzungen wie dort: A B C bedeutet die entsprechenden Abteilungen des Zürcher Staatsarchivs, T V W X Y bedeutet die bezüglichen Kategorien des Rheinauer Klosterarchivs. E = E. Egli, Aktenammlung zur Zürcher Reformationsgeschichte; Str. = dasselbe zur schweizer. Ref. Geschichte; E A = Eidgen. Abschiede.

alen Antrieben auf? Ein Problem, wohl wert der Untersuchung und Darlegung, welches zugleich berufen ist, gegenüber den nie verstummenden Beurteilungen der Reformation als einer bloßen Revolution aus persönlich-egoistischen Motiven die Stichprobe zu machen: Wenn irgendwo in protestantisch gebliebener Gegend, dann muß hier der klare Einblick in die Wirkung des „neuen Glaubens“ auf das gedrückte Bauerngemüt herauszuschälen sein in seiner realistischen Färbung, dann wäre im Bezirk Andelfingen die Reformation nichts anderes als der Kampf um materielle Besserstellung¹⁾.

* * *

1. Die Angriffspunkte und Hindernisse.

Zwinglis Lebenswerk setzte bei der materiellen und spiritlichen Not des Volkes ein, um sich allmählig zur Erkenntnis der Quelle besserer Zustände zu vertiefen: mit der gefährdeten politischen Freiheit muß die innerliche Freiheit des Christen gerettet, ja neu gewonnen werden. Und das ist nur möglich durch das Gotteswort.

Im Weinland grub die Reisläuferei ihre verhängnisvollen Furchen in den Volksbestand nicht weniger als anderswo. Fast aus allen Dörfern besitzen wir Nachrichten. Der erste Mann der Rosa Desenbrüggin von Andelfingen ist in der Schlacht bei Mailand umgekommen²⁾. Bürgermeister und Rat verkündeten ihren Untertanen zu Andelfingen, Oßingen und Stammheim, es möge am 19. Februar 1517 nachts zu Zürich auf der Herberge erscheinen, wer am folgenden Tag (Freitags) Sold einzuziehen habe, doch die freien Knechte, so in Mailand

¹⁾ Vgl. Taschenbuch 1908 S. 195.

²⁾ Ratsurkunden B V 3, 117, 121, 124, E 183, 205. Scheidung von dem zweiten Mann Hans Stücki, 1521.

gewesen, persönlich¹⁾). In die Zeit des letzten zürcherischen Soldzuges, als es am Londoner-Vertrag von 1516 zum Schutze der Kirche einzig festhielt, führt uns ein Soldprozeß zwischen den Brüdern Hans und Konrad Wepfer von Stammheim²⁾. Der aus dem Ittingersturm berüchtigte Wirt bei der bald vereinigten Wallfahrtskapelle St. Anna hatte angeblich seinem Bruder versprochen, wenn die Herren den Krieg erlauben, nehme er ihn als Lütiner an; er selbst werde kaiserlicher Hauptmann sein. Als nun die Herren selber Krieg geführt — eben den Piacenzer-Zug — und Hans zum Hauptmann angenommen hatten, sollte derselbe den Sold auf den Namen des Bruders bezogen, ihn aber aus dem Felde leer heimgeschickt haben. Konrad konnte seine Anschuldigung nicht beweisen³⁾. Doch gibt der Streit ein deutliches Bild von dem zerstörenden Einfluß der Solddienste auf familiäre Verhältnisse.

Ebenfalls in diese Zeiträume hinein gehören andere, undatierte Akten⁴⁾). Sie zeigen uns den Rattenkönig von Zank, Prozeß, Verdächtigung, kurzum Vergiftung des Volkslebens um der mehr oder weniger redlichen Vorteile der Söldnerführer willen. Claus zur Eich von Winterthur⁵⁾ diente Hauptmann Wepfer als Zutreiber und Anschicksmann, mußte sich aber auch

¹⁾ St.-A. Z. A 29, 1. Dienstag (oder Donstag?) nach Apollonien.

²⁾ Ueber diese eifrigen Söldner und die Stammheimer Kriegsläufer s. Farner, Geschichte von Stammheim, S. 107 f., 140 f.

³⁾ St.-A. Z. B V 3, Nr. 147, 17. März 1522. Bgl. eine Reihe ähnlicher Akten in E 191—195, 199 f., 203, 208.

⁴⁾ St.-A. Z. A 27. E 312. Bgl. vorige Note.

⁵⁾ Verwandtschaft mit Lenz Zur Eich, dem wackern Rheinauer Verwalter, ist nicht nachzuweisen, die Identität mit „Cläwi Weber gen. Zur Eich, Burger zu Rheinau“, welcher 1532 vor dem Gericht zu Trüllikon prozeßiert, unsicher (St.-A. Z. A 108). Jedemfalls ist Claus fiburger Grafschaftsuntertan; als solcher wird er wegen des württembergischen Zuges gestraft (St.-A. Z. A 166). Stoffel Zur Eich in Truttkon ist Bürger, also nicht ohne Vermögen. St.-A. Z. A 131, 1531.

gegen des Stammheimers Art vorsehen. Beide benützten einen Heini Bucher als Läufer, der seinerseits in den obrigkeitslichen Verhören gegen die Reisläufer seine Auftraggeber zu belasten versuchte. Durch die Verantwortung Zur Eich's erfahren wir, wie es her- und zuging: Wepfer gab dem Bucher für Zur Eich 10 Gulden zur Aufbringung von Knechten; Bucher lieferte nur 4 Dictpfennige ab, warb für den Rest selber Knechte an und ließ sie in Chur¹⁾ unter Wepfer einschreiben. Dabei wird er zu kräftig für die eigene Tasche gesorgt haben: Wepfer ließ ihm durch den hintergangenen Claus 4 Gulden abfordern, und sagen, er sei ein Schreier und Bube und möge sich bei einem andern Hauptmann einschreiben lassen oder heimziehen. Bucher wählte das Letztere, angeblich wegen Durchfall, weil „ihm der Leib ausgehe“. Wepfer gab dem Zur Eich im Wirtshaus zu Wülfingen weitere 20 Gulden²⁾ mit dem Befehl, 40—50 Knechte anzuwerben. Aus dieser Summe wird er dem Jakob Schmid die 7 Gulden geliehen haben³⁾, um im Kriegsfall mit einem andern zusammen ein Fähnlein zu bekommen, d. h. wohl: von Wepfer unabhängig zu werden. Wirklich führte er letzterem in Chur so wenig Knechte zu, daß ein Hans Frei von Winterthur mit etlichen bei andern Hauptleuten aus gemusterten Knechten demselben als Ergänzung willkommen war.

Noch ein Beispiel: Hans Wepfer belangte am 2. Dezember 1522 den Hans Kübler gen. Wäpfer zu Gysenhart vor dem Statthalter⁴⁾ des Untervogts⁵⁾ zu Ossingen um eine Geldschuld,

¹⁾ Dort fand die Musterung für den Piacenzerzug über den Splügen statt.

²⁾ Zur Eich trug ihm Geld nach Wülfingen ins Wirtshaus. Vielleicht war es, was ihm Untervogt Hans Wirt von Stammheim geliehen und sein Bruder Konrad zurückbezahlt hatte. St.-A. 3. A 146, A 27

³⁾ E 312.

⁴⁾ Heini Wägeli.

⁵⁾ Rudolf Klett.

empfing eine Gegenforderung aus einem Solddienst, wurde angewiesen, mit seinem Gegner vor biederem Leuten aus Stammheim zu rechnen — am Ende mit dem Untervogt Hans Wirth, sodaß daher sein Zorn gegen denselben stammte? — und versuchte gegen dies selbstverständliche Urteil erst noch zu appellieren. Sie wurden nicht einig und der Streit ging an die Oberhand nach Zürich. Vor dem Rat kam nun zum Vorschein, daß Kübler Wepfers Fourier gewesen und zwei zu „Plesenç“ (Piacenza) und drei seither für ihn eingezogene Sölde noch zu fordern hatte; sie wurden ihm zugesprochen in der Höhe, „wie der Mehrteil meiner Herren Hauptleute ihre Fouriere besoldet haben“¹⁾.

Zu gleicher Zeit entschied der Rat in anderer Appellations-
sache, Jos Rütschi, der Vater eines nicht heimgekehrten Reisläufers, müsse Frau und Kind seines Sohnes ins Haus nehmen und ihnen das Beste tun bis zur Rückkehr des Vermissten! Bleibt er ganz aus, so ist Morgengabe und zugebrachtes Gut an Witwe und Kind verfallen²⁾.

Ein anderer nicht mehr heimgekehrter Söldner, Hans Sigg gen. Isbrugger, auch ein Ossinger, habe in Hungers- und Leibesnot 9 1/2 Batzen von Hans Schmid gen. Nottenstein entlehnt und dieser das Barett vom Kopf versezt, um dem Kameraden helfen zu können. Da man dem Ausgebliebenen bereits daheim die Totenfeier gehalten („die Grebnus gegangen“), so soll Peter Sigg gen. Isbrugger, der Vater, als Erbe und Solddbezüger das Darlehen erstatten. Das Dorfgericht entschied: weil Hans Isbrugger in seines Vaters Mus und Brot gewesen und so weggezogen sei, so müsse der Vater die Schuld als Erbbestandteil anerkennen; der Rat hingegen schützte die Einrede des ap-

¹⁾ St.-A. B. A 136, 2. Dez. 1522, 23. Juni/6. Juli 1523.

²⁾ Daselbst, 1522.

pellierenden Vaters, die Schuld sei nicht erwiesen und es wäre ihm lieber gewesen, der Sohn wäre daheim geblieben¹⁾.

Felix Landolt von Oerlingen hatte wie Andere 3 Gulden Handgeld für sich und seine Gesellen auf Anrechnung bei der Musterung in Chur von Hauptmann Wepfer erhalten, wobei Landolt für richtige Verteilung an die mit ihm Ausziehenden zu sorgen hatte. Gleichwohl war nicht einmal unter den Waffen-geführten dieses Dörfleins Einigkeit und mußten der Bruder Landolts und andere zur Kundschafft (Zeugnisablegung) genötigt werden²⁾.

Zürich begann nicht erst unter Zwinglis Einfluß dem Reislaufen zu wehren³⁾. Das zeigen uns die vielen Strafurteile seit 1480: „liegen im Turm“, „sollen schwören, bis zur Bezahlung von 1 Mark Silber ihre Kirchhöre nicht zu verlassen und zur Sicherheit die „Turnlöse“ geben“ (1486), jeder wird erst wieder entlassen, wenn er 2 Mark Silber bezahlt hat; wer es nicht besitzt, kann mit je einer Woche bei Wasser und Brot 1 π Geld⁴⁾ abtragen; hernach ist er ehrlos bis zum gnädigen Nachlaß meiner Herren und hat Urfehde zu schwören, die Gefangenschaft gegen niemanden, weder offen noch heimlich zu rächen. Die Nachfolgenden haben (1488) den Eid geleistet: — es folgen 32 uns interessierende Namen aus dem Weinland, nämlich 7 aus der Herrschaft Andelfingen, 12 von Stammheim, 3 Andelfinger, 3 Ossinger, je einer von Trüllikon, Berg, Flaach und Benken, 2 von „Torlikon“ und Balthasar von Gachnang zu Goldenberg. Doch begegnen uns in späteren Rödeln z. T. die gleichen Namen wieder, sodaß das Strafen also wenig nützte, und dazu mehren sich zwei weitere bedenkliche Erscheinungen

¹⁾ Dasselbst, 12. Juli 1524.

²⁾ St.-A. B. A 146, 24. Juni 1523.

³⁾ E 167 2c.

⁴⁾ 5 π = 1 Mark.

zusehends: es laufen auffallend zahlreiche Knechte und Taglöhner von der Arbeit weg und das heimliche Werben und Aufwiegeln, sich zu Schaffhausen¹⁾, Diezenhofen und anderswo unter falscher Heimatangabe einschreiben lassen („die haben sich anderswoher genempt“)²⁾ und den verschiedensten, unter sich feindseligen Herren³⁾ Zulaufen wird zur Gewohnheit der Menge. Ja, einzelne Knechte lassen sich das Handgeld bezahlen, blieben aber nachher weg; andere zogen ohne Verpflichtung durchs Land und boten sich und ihre Kameraden zum Solddienst aus; sie seien arm, hätten aber viel Knechte auf der Straße, über die sie wohl verfügen könnten, wenn sie Geld hätten. Es lassen sich fast aus allen Gemeinden des Weinlandes umfangreiche Verzeichnisse von Söldnern anfertigen und zu manchem Namen allerlei Abenteuer, Gewinn, Strafe, Elend und — recht oft ein Kreuz beifügen, das Zeichen der Verschollenen.

Es mußten ungewöhnlich starke Triebfedern sein, welche trotz der obrigkeitlichen Verbote und dem oft sehr geringen Ertrag diesem Erwerb immer neue Scharen zuführten. Wir kennen sie: die Verdienstlosigkeit im Land und die wirtschaftliche Bedrückung durch das abgewirtschaftete Feudalsystem. Am harmlohesten klingt es noch, wenn Hensli Knütsli von Dorlikon dem Heini

¹⁾ „Uli Harder von Schaffhausen nimmt euer, m. H., Knechte an und läßt sie aus dem Thurgau wieder heimziehen.“ Bericht Landvogt Nordorfs von Andelfingen an Zürich, 25. August 1523. Am 27. gleichen Monats schreibt schon Schaffhausen nach Zürich, Harder sei auf seine Beschwerde hin vor Rat gezogen, ihm die Annahme zürcherischer Knechte verboten und von ihm die Beobachtung des Verbotes versprochen worden. Es muß also auch von anderer Seite und schon vor Nordorf gellagt und nach Schaffhausen berichtet worden sein.

²⁾ Marti Toggenburger von Marthalen entschuldigt sich im Verhör: und als er gen Rinow zu der Külchen gehörig, habe er sich von Rinow genannt.

³⁾ Frankreich (in Italien und in der Picardie), röm. König, Mailand, Papst, Ulrich von Württemberg etc.

Basler rät, über Winter hinwegzuziehen, sich zu wintern¹⁾, und zu Ustagen wieder heimzukehren. Eindringlicher spricht schon der Bericht des Landvogts von Andelfingen, Othmar Rödorff, an Burgermeister und Rat, die von Andelfingen seien auf die Kilbi zu Neunforn²⁾ gegangen und ihrer fünf hinweggezogen. „Ich wollte diesen allen fünf nicht einen Haller um ihr Gut geben; es hat ihrer keiner weder Haus noch Hof.“³⁾ Am flächlichsten lauten die Entschuldigungen, welche die heimkehrenden Knechte selber vorbringen; Ulrich Kramer und Thoman Witzig von Uhwiesen sind aus reiner Armut wegelaufen und begehren nun Gnade; Burkhardt Stucki von Andelfingen ging wie andere aus eigenem Willen, d. h. nicht, wie sehr viel andere, von einem Aufwiegler dazu verleitet; Armut und sein eigener Wille haben auch den Heinrich Zipperli von Andelfingen hinweggebracht; Klaus Huber und Uli Boriter von Trüllikon sind ebenfalls aus Armut wegelaufen; den Hans Knöpfli von Andelfingen hat niemand als die große Armut hinweggebracht. Nicht selten klagen dieselben Leute, sie hätten viel mehr Sold versprochen als ausbezahlt erhalten.

Wir glauben's gern. Es war ein übles Handwerk. Aber umso mehr müssen wir auf eine andere Erscheinung viel größeres Gewicht legen, als es gewöhnlich geschieht: das bisherige Feudalsystem hatte als begrifflichen Niederschlag wie als Voraussetzung die Höherstellung der Adeligen und der Regimentsfähigen und der Kirche über dem großen Haufen des „gemeinen Mannes“ in die Gemüter der Menge gesenkt. Nun pflegte und organisierte niemand mehr als diese drei Machtinhaber die

¹⁾ Ausdruck vom Überwintern des Viehes genommen!

²⁾ „Fezt an Batlemas Tag“ (Bartholomäustag, 24. August). Sie wird heute längst nicht mehr gefeiert. Mitteilung von Pfr. Kirchhofer. N. S. H. erwähnt II 53 diesen Patron nicht.

³⁾ St.-A. B. A 166, 25. August 1523.

Solddienste; was wunder, daß der Bauer auch sein Heil darin suchte?

In den Reisrödeln erscheinen immer dieselben adeligen Ausburger, die Rümlang, Gachnang, Peher, Göldli, Wellenberg, Sal, Reischach, Landenberg &c., als Werber, Anführer und Hauptsoldbezüger. Da lag es doch recht nahe, daß ein Hans Wepfer, Clewi Keller im äußern Hof zu Marthalen, Kleinklaus von Buch¹⁾ oder wer sonst unter den Bauern das Zeug dazu besaß, es ihnen nachtat²⁾. Die Obrigkeit strafte vor Zwinglis Aufstreten nur die Freiknechte, welche ohne oder gegen des Rates Erlaubnis in den Krieg gelaufen waren; denn sie brauchte die verfügbare Mannschaft für die vertraglichen Aushebungen, zur Effektuierung der Blutverkäufe an die meistbietenden Pensionenzahler; man erinnere sich überdies daran, daß von den Schlachtfeldern hauptsächlich der bäuerliche Nachwuchs gefressen wurde, also die staatlichen Soldverträge mehr und systematischer auf der Landwirtschaft lasteten, als das Belieben der einzelnen Freiknechte. Und endlich wird es auch nicht unbeachtet geblieben sein, daß die Kirche als kriegsführende Partei genötigt war, das Reislaufen zu sanktionieren und ausgiebig zu benützen. Daher empfängt Zwinglis grimmer Hohn auf den roten Kardinalshut und -Mantel, aus denen das Blut des Bruders rinnt, seine ganze Schärfe. Zudem blieb es nicht beim bösen Vorbild und eifrigen Benützen des Wagemutes und der geringen Wertung des Lebens durch diese drei Vertreter der bisherigen Wirtschaftsordnung. Sie drängten vermöge der fast ausschließlichen Naturalabgaben, der unablässbaren Lasten und der Leibeigenschaft die Ärmsten wie die Unternehmungslustigen unerbittlich in völlig

¹⁾ E 41. Urbar Rheinau 1492.

²⁾ Vgl. die Depositionen Michel Boglers über seine Umtreibe mit Adeligen in dem Soldprozeß 1517 gegen Konrad Stephan. A 144.

neue und außerhalb der heimatlichen Erwerbsgelegenheiten liegende Bahnen¹⁾.

Erst jetzt und innerhalb dieser nötigenden Verhältnisse werden wir auch der Unstetigkeit, der Arbeits scheu, der Brunksucht und ähnlichen Untugenden ihren allerdings verhängnisvollen Einfluß auf die Ausbreitung der Reisläuferei zugestehen, doch ausdrücklich mit dem Zusatz, daß auch hierin der Bauer am Adeligen, Ratsherrn und Kleriker nur allzu kräftige Vorbilder besaß.

So dürfte sich die ganze Schwere dieser Not unserm tastenden Empfinden enthüllen und zugleich die Berechtigung von Eglis Urteil über Zürichs Bruch mit dem bisherigen Wesen ergeben: „Das ist eine Selbstverleugnung, von der sich nicht groß genug denken läßt und die auf ungewohnte Antriebe zurückweist.“²⁾ Auf solchem Boden müssen wir die Erledigung der Pensionen- und Soldfrage aufbauen und dabei festhalten an dem Wort von der Selbstverleugnung auch für die Landschaft. Trifft es zu?

Bevor wir die Antwort aus dem Verlauf der ersten Reformationsjahre suchen, bedarf der Hintergrund unseres Bildes noch einiger anderer Züge. Denn die Solddienste allein erforderten noch lange nicht eine religiöse und kirchliche und soziale Reform, wie sie Zwingli geschaffen hat. Was für Verhältnisse erweiterten den Kreis der dringlichen Neubildungen in der angegebenen dreifachen Richtung?

Von den kirchlichen Zuständen war früher die Rede³⁾ und wird hernach nochmals zu handeln sein. Auf die wirtschaftlichen Nöte ist ebenfalls schon hingedeutet worden; doch werden ein paar Beispiele angebracht sein, um darzutun,

¹⁾ Wir bestreiten den Gedankengang Classens (Schweiz. Bauernpolitik im Zeitalter Zwinglis, S. 12 ff.) in diesem Punkt und möchten ihn durch obige Ausführungen ersezen.

²⁾ Reformationsgeschichte 56.

³⁾ Taschenbuch 1909.

wie das überlebte Feudalsystem im Weinland sich fühlbar machte. Doch werden diese Dinge auch den Beweis leisten, daß sie nicht notwendig, geschweige denn allein der Reformation gerufen haben. Sie überlebten — wenig oder ungebessert — diese große Epoche weit aus und wurden erst von der neuerdings als „Zweite Reformation“ angesprochenen Überwindung der mittelalterlichen Weltauffassung aus der Welt geschafft. Die Reformation weckte und anerkannte die Freiheit der Kinder Gottes, den humanen Individualismus anstelle des Ideals der asketischen Abstufung der Stände, vermochte ihr aber nur zum kleinen Teil Geltung zu verschaffen. So mußte die Revolution ein Stück des Erbes übernehmen und mit roher Faust zerschlagen und bauen, was durch den Geist von innen heraus nicht hatte bewirkt werden können.

Letzteres als notwendig eingesehen, darum gewollt und versucht zu haben, ist der besondere Ruhm Zwinglis.

Zwei neu in Dachsen eingezogene Bauern hätten 5 fl. Eingangsgeld an den Vogtherrn und ebensoviel an die Gemeinde bezahlen sollen. Die Gemeinde selber hielt trotz eines bestehenden Vertrages dafür, sie seien nicht pflichtig, weil sie nur ihren Eheweibern nachgezogen seien, sich „eingeheiratet“ hätten. Diese Stellungnahme beweist, daß die Bauersame die Vermehrung der Arbeitskräfte höher schätzte als eine Baareinnahme. Bürgermeister und Rat verpflichteten die Eingezogenen auf Beschwerde Hans Wilhelms von Fulach zur Abtragung der Taxe.¹⁾

Ein Jahr vorher²⁾ hatten derselbe Kläger und die Gemeinde Dachsen wegen Verletzung der Vogtrechte vor Rat gestanden. Auch damals siegte der Schloßherr von Laufen, indem Dachsen keine „Gemeinde“ (= Versammlung) mehr halten durste

¹⁾ St.-A. B. V 3, 14. Februar 1521 (Dienstag an St. Valentin).

²⁾ Dasselbst 4. Febr. 1520 (Montag an St. Agathen Abend).

ohne Erlaubnis des Vogtherrn oder des Untervogts, auch nicht in rein lokalen und bäuerlichen Fragen, und fremde Freibler fangen und einliefern helfen mußte. Ein dritter Streitpunkt wegen unbewiesener Geldschuld hatte das Dorf zu der bittern Bemerkung veranlaßt: vor Gericht soll geurteilt werden, nicht wie es der Vogtherr gern hätte, sondern wie es Recht sei.

Vom Gegensatz zu Adel und Klerus redet auch der Zollrodel von Andelfingen¹⁾. Vom Kaufmannsgut (Salz!! Eisen und Tuch) sehen wir ab, um nur zu vergleichen, was den Bauern resp. die nächste Umgebung berührt. Während ein Zentner Anken 3 d, ein Eimer Wein 2 d, ein Saum 3 d, ein Schwein oder Schaf oder Kalb 1 Heller, eine Kuh oder Ochs oder Pferd, auch ein Reitender oder Gehender je 1 d²⁾ Zoll entrichtet, ein ganzer Ziger das Doppelte: 2 d wie 1 Schilling Eisen, ein Mutt Kernen oder ein Malter Haber, ein Rörli Birnen (vermutlich gedörrte, weil kein Handel in frischem Obst ersichtlich ist, also auch diese heute so willkommene und beträchtliche Bareinnahme in der geldärmsten Zeit des Bauern fehlte), 2 ½ Heller, ein Mühlstein 3 ½ Heller, ein Karren Brot 1 ½ Heller, ein Haußerer, der seinen Kram auf einem Roß führte, 2 Kreuzer, wenn er aber seine Waren auf einer „Kräze“ trug, nur 1 Kreuzer — während also die Belastung der landwirtschaftlichen Produkte und Bedürfnisse keine geringe und alle paar Wegstunden sich wiederholende war, gaben die Gotteshäuser als Gutjahr, was ihr guter Wille war, und verkehrten Ritter, Edelleute, Priester und Kaufleute zollfrei, letztere indes mit der Einschränkung: sie und ihre Diener mit Roß und Leib, aber das Gut nicht.

¹⁾ St.-A. B. A 59. Bergamentheft von 8 Seiten, davon 4½ mit Zollansätzen: Der Zoll über die Brugg zu Andelfingen.

²⁾ Meist „andelfinger Währung“ und zwar so, daß diese überraschende Bemerkung stets anstelle eines wegradierten Wortes steht. Ein Mal „eglisauer“ und 6 Mal „zürcher Währung“.

Wir erinnern an die Botschaft derer aus der Grafschaft Rüburg vor groß und kleinem Rat wegen Fall und Laß aus dem Jahr 1505¹⁾), daß die eigenen Leute sich merklich beschwert fühlten, weil die Halsherrnen sich unterstanden, die fahrende Habe ganz zu erben. Es muß etwas an der Klage gewesen sein; denn der Rat lud die Herren und Klöster zu einer Besprechung darüber ein. Wie gering das Gefühl für unbedingte Geltung des Rechts und wie groß bei Gelegenheit die Lust war, auch einmal den Nehmenden und Gewaltigen zu spielen, zeichnet eine Klage des Caspar von Auw, Hans Meister und Mithaften von Benken vor dem dortigen Untervogt Crista Bernhart gegen Jörg Räß wegen seines Verhaltens, als die von Benken mit den umliegenden Flecken in diesem nächst vergangenen Burgunderkrieg einen großen Raubzug auf Vieh beschlossen hatten. Der Rat von Schaffhausen wandte sich an Zürich für seinen Mitbürger Konrad am Stad, in dessen Vogtei (Ober-)Marthalen, sich zu diesen Zeiten (1510) mehr fremde Leute niedersetzten und aufhielten, als es von altersher geschehen war; sie bauten kein eigenes Land mit Zug(tieren), sondern waren Launer und Handwerker und sperrten sich, das Fastnachthuhn zu geben und Leibtagwen zu leisten²⁾. Hartmann Ritzmann von Volken beweist durch Rundschaft, daß er wegen seines Sohnes Felix, der ungenossam gewibet, den Junker Bastian von Mandach dazu vermocht hatte, mit ihm beim Halsherrn, dem Abt von Rheinau, eine gütliche Abmachung wegen dieser Heirat mit der Leibeigenen eines andern Herrn zu suchen³⁾. Also war er der Meinung, die übliche Abgabe für dies „Vergehen“ sei zu hoch oder sonst ungerecht.

¹⁾ St.-A. B. A 131.

²⁾ Dasselbst.

³⁾ Dasselbst 1506.

Genug der Beispiele; sie ließen sich fast nach Belieben vermehren. Jedenfalls lagen die Bürden nicht mehr als ruhige Last auf dem Landvolk: es stieß dagegen mit Absicht oder vermöge der sich wandelnden Verhältnisse.

Nicht anders verhielt es sich mit den kirchlichen Dingen: ein Neues kündete sich unzweideutig an, vorerst nur durch die verschärteste Opposition gegen das Bisherige und seine Träger. Mit letzteren stand es wie anderswo nicht zum Besten. Dem Leutpriester zu Henggart, Bernhard Gisler, also offenbar einem Kind des Flaachtals, mußte der Rat befehlen, drei Männer von Andelfingen auf seine Kosten aus dem Bann zu lösen und ihnen überdies innert 14 Tagen eine Entschädigung für ihre Unkosten „wegen des Kindes“ zu bezahlen¹⁾. Er verschwindet in den nächsten Jahren spurlos von der Bildfläche.

Viel schlimmer stand es mit der Amtsführung des Leutpriesters zu Buch. Niklaus Steiner von Glarus hatte sich seit Jahren unpriesterlich gehalten, so daß er mit seinen Untertanen (= Pfarrkindern) in Irrung und vor dem Rat zu Zürich in Prozeß gekommen war. „Der Handel war eben schwer und zum Teil die Ehre berührend.“ Zürich wies nun die Parteien an den Bischof und schrieb diesem, er möge die Sache mit den wenigsten Kosten erledigen. Vor Hofmeister und Rat zu Konstanz kam darauf ein Vertrag zustande, welcher dem Leutpriester baldigen Tausch der Pfründe auferlegte. Das ließ sich indes die Stadt als oberster Lehenherr nicht gefallen; sie sandte Junker Caspar Göldli nach Buch, das bereits (stracks) seinen Kirchherrn vertrieben hatte, um die Leute zu bewegen, ihn doch wieder zu behalten. Buch erklärte durch zwei Abgesandte zu Zürich: es wolle Herrn Niklaus nicht mehr!

Der selbe hatte den Vertrag nur mit Vorbehalt der Zustimmung Zürichs angenommen, und wirklich setzte es ihn wieder

¹⁾ E 117. 12. März 1530.

in sein Amt ein mit der Ermahnung an die Kirchgenossen: ihm das Beste zu tun, aber auch mit der scharfen Aufforderung an ihn selber: wenn er sich ferner so unschicklich halten würde, wollen Meine Herren mit ihm verfahren, daß es ihm zu schwer werden möchte, ja ihn auf ein Roß setzen und dem Bischof zuschicken! Hernach aber gab Zürich nach und bestätigte durch Ratsbeschuß das bischöfliche Abkommen betr. baldigen Pfründentausch. Das spricht wenig zu Pfarrer Steiners Gunsten; denn die Stadt hätte ihn sicher gern gegen den Bischof gehalten, um ihre Autorität zu wahren, wenn er es ihr durch sein Verhalten möglich gemacht hätte. Auch wußte er sehr angelegtlich zu bitten, wie wir sofort sehen werden¹⁾.

Jene Wiedereinsetzung resp. Bestätigung auf der Pfründe, trotz Bischof und Gemeinde, war nämlich augenscheinlich in Erinnerung an einen nur wenige Monate zurückliegenden Rechts- handel geschehen, in welchem Niklaus Steiner sich — übrigens aus guten Gründen — zu Zürich und gegen den Bischof gehalten hatte. Im Jahr 1517 hatten Kirchherr und Kirchgenossen von Buch noch in schönster Übereinstimmung die Besitzer der kirchlichen Einkünfte der nicht übel dotierten²⁾ Pfarrrei, die Chorherren auf dem Heiligenberg, vor das geistliche Gericht nach Konstanz geladen, damit sie genötigt würden, ihnen die Kirche in Bau und Ehren zu halten. Es erging ein gütlicher Spruch zu Konstanz, den Heiligenberg weder annahm noch verwarf, welcher ihm aber nachteilig gewesen sein muß. Denn es verlangte von seinen Kastvögten, den Herren zu Zürich, daß sie Buch zur Abstellung des geistlichen Gerichtes nötigen und veranlassen sollten, das Recht zu Zürich zu nehmen. Letzteres lud die Parteien vor auf den 21. Oktober 1517, worauf sofort,

¹⁾ E 151, 158, 182. Pfründakten-Buch. St.-A. 3. A 199, 1. 15. Oft. 1157. B V 3, 234 b.

²⁾ Taschenbuch 1909, S. 117.

noch vor dieser Tagung, der Bischof sich bei ihm beschwerte, es mische sich in geistliche Angelegenheiten, es sei schon ein gütliches Abkommen getroffen worden, zu dessen Revision Hofmeister und Räte (bezeichnenderweise!) überdies bereit wären: Zürich möge abstehen.

Es würde gar nicht zu seiner Kirchenpolitischen Praxis passen, wenn es ohne weiteres willfahrt hätte. Längst war es die Aufgabe der Obrigkeit geworden, zwischen den sich befehlenden und von Instanz zu Instanz herumziehenden Klerikern mit fester Hand Ordnung zu schaffen, und der Übergang zur späteren obrigkeitlichen Landeskirche machte sich umso leichter, als es ja beinahe ausschließlich materielle Streitobjekte waren, um die das geistliche Gericht angesprochen wurde. Zürich entschied denn auch einstweilen, Heiligenberg möge entweder den gütlichen Spruch annehmen oder zu Konstanz das rechtliche Urteil begehren. Aber — drei Jahre später — hat es offenbar wegen der nämlichen Sache die Chorherren und den Leutpriester auf den 23. Oktober 1520 vor sich geladen¹⁾). Darüber kann sich letzterer und andere fromme Leute nicht genug wundern. Weshalb? Gehört doch die Frage, wem die Baupflicht an der Kirche Buch obliege, nach des Rates eignem Entscheid vor geistliches Gericht; hatte doch dasselbe nach fünfstündigem Verhör den Herren auf Heiligenberg nichts überkannt, als was sie schuldig waren. So soll der Rat sie weisen, dabei zu bleiben oder, wenn sie zu klagen haben, dort neues Recht zu suchen.

Es kann nicht die Befürchtung eines anders lautenden Urteils sein, das Steiner abhielt, der Vorladung Folge zu leisten und erst am Rechtstag selbst sein Ausbleiben anzugezeigen: „Ich

¹⁾ Vom 21. Febr. bis 17. Okt. hatte ein Streit um Neugrüt-Zehnten vom Hof Langenforen (vermutlich = Langrüt in der Quellgabelung des Volkenbaches, vgl. Gigers Karte, Blatt 19/27) den Rat beschäftigt. Die Frage war, ob die Langforen in das Kirchspiel Buch gehören. E 25, 93, 98.

komme nicht, weil Ihr sonst schon genug zu schaffen habet.“ Auch nicht des Bischofs Verbot, gegen geistliche Personen vor weltlichem Gericht zu prozessieren, gegen die er ja eben erst im Recht gestanden. Seit Beginn des Prozesses muß Herr „Niklas“ mit seiner Gemeinde uneins geworden, vor Bürgermeister und Rat mit ihr zu Recht gekommen und vom Bischof ungünstig behandelt und abgeurteilt worden sein, wie oben bereits erzählt wurde. Darum bittet er um Schutz gegen den Entscheid des bischöflichen Hofs: „ich rufe Eueren Schirm an und ermahne Euch, Euer Schirmrecht zu handhaben.“ Darum beruft er sich gegen die Verpflichtung zum Pfründentausch darauf: „Ich ehre den Gott, den alle Christen ehren; darum will ich mein Haus in Ehren behalten.“ Darum schließt er sein Schutzgesuch großartig und in ungewollter Persiflierung seines priestlichen Standes, den er zu seinem privaten Vorteil nutzbar zu machen versucht: „wie Ihr dann den Lohn empfangen wollet von Gott und den lieben Heiligen hier zeitlich und dort ewig. Amen.“

Es nützte ihm nichts. Eine neue Bitte an den Rat vom 26. Februar 1521, die Bestätigung bei der Pfründe gegen Bischof und Gemeinde aufrecht zu erhalten oder ihm wenigstens längere Frist zum Abtausch zu verschaffen, er habe unterdessen durch Vermittlung des Legaten seinen Bruder als Verweser bestellt und bitte, ihn gewähren zu lassen, bewirkte zwar einen Ratsbeschluß, man wolle beim Bischof um Bewilligung eines einjährigen oder noch längern Zieles einkommen. Und die Bürgerversammlung — stets radikaler als der kleine Rat¹⁾ — beschloß gar am 13. März, es sei auf alle Fälle die Lehenherrlichkeit der Stadt zu wahren, also nichts vom Bischof zu begehrn oder anzuerkennen — weswegen der Beschluß im Rats-

¹⁾ Bgl. Zw. Werke II 665.

buch wieder durchgestrichen ist —; Herr Niklaus bleibe in Buch und der Gerichtsherr, Hans Konrad von Rümlang, solle mit den Bauern reden, daß sie als die Untertanen ihre Schuldigkeit tun! ¹⁾

Jetzt saß aber Steiner trotz des ihn haltenden Entscheides in einer bösen Zwischenmühle zwischen Bischof, Gemeinde und Zürich. Der Rat wird auch einigermaßen ratlos gewesen sein ob der erfahrenen Desavouierung und — erfreut, als schon am 26. März gemeldet wurde, Steiner sei als Kaplan in den Papstzug gezogen. So wurde der Austrag des Handels bis zur Rückkehr des Feldpredigers verschoben, der Bruder als Verweiser anerkannt und, bezeichnend genug, beigefügt: „darzu mögint die von Buch H. Niklausen bruder bichten oder nit, ob si wend, wie dann der herr sich deß auch entbotten hat“ ²⁾. Am 6. September des gleichen Jahres legte der wohl eben erst aus dem Feld Heimgekehrte sein Amt vor Stadtschreiber und Notar Caspar Frey ³⁾ mit Bewilligung und zuhanden von B. M. und R. tauschweise nieder, worauf es dem bisherigen Kaplan von Brugg, Hans Kaufmann aus Winterthur, übertragen und von ihm der Pflichteid zu Gott und den Heiligen, wie es recht ist, die Hand auf den Evangelien, geleistet wurde. Das Einkommen betrug 40 Mütt Kernen, 10 Malter Haber, 7 Saum Wein, 1 Mütt Schmalhaar, den kleinen Zehnten, so man nennt „die kleinen Minuten“, ausgenommen Nüsse, Hanf und Hanfseamen, das übrige alles, es sei Obst, Räben, Zwiblen, Garten-Himli, Swinli, Kälbli, Nüben und anders. Eine Kommission ⁴⁾ von vier Mann

¹⁾ Der Gemeindebefehl in den Pfrundakten, zwischen E 151 und 158 zu stellen.

²⁾ 13. Juli 1521. Wir kennen den Bruder sonst nicht.

³⁾ Von Baden. Amtet bis 21. April 1526. E 429, 957.

⁴⁾ Gewählt in Kaplan Hans Itters Haus zu Winterthur. Als Kaufmanns Vertrauensleute: Hans Bossert, Leutpriester zu Ober-Winter-

sprach Steiner 93 ü. Zürcher Währung zu, welche Kaufmann zahlen müsse, weil das Kaplaneihaus Brugg so viel erforderne, bis es in den baulichen Zustand gesetzt sei, in welchem sich das Pfarrhaus Buch befindet¹⁾. Steiner blieb nur bis 1526 in Brugg, wurde durch den vom Papstzug her mit ihm bekannten Gotthard von Breitenlandenberg nach Wetzikon berufen, war später Diacon zu Schwamendingen, machte den Synoden, ja sogar den Gerichten noch viel zu schaffen mit Händeln schlimmster Art, wurde auch abgesetzt, aber später wieder begnadigt²⁾.

Das Erzählte charakterisiert das damalige ländliche Kirchenwesen nach vielen Seiten; neben formellen, juridischen, pecuniären und politischen Rücksichten fehlt das kirchliche oder gar religiöse Interesse vollständig, außer bei der Beschwörung des Pflichtenheftes der Pfründe und es ist nur zu wahr, was Dändliker urteilt: die Zürcher weltliche Obrigkeit sei es gewesen, welche sich bemühte, Anstand und Würde in kirchlichen Dingen zu wahren³⁾; man darf hinzufügen: und für treue Versehung der Pfarreien sorgte und sorgen mußte.

Von dem Pfründenhandel um das reiche Berg brauchen wir hier nicht weiter zu berichten, weil er keine neuen Symptome bringt, immerhin die eben genannten stark vertieft⁴⁾. Andere

thur und Jak. Wagner zu Nestenbach. Als Steiners Schiedleute: Jörg Hoch, Leutpriester zu Embrach und Hans Landenberg Socher zu Embrach. Wir geben die nur z. T. anderswo bezeugten Namen, weil es sich offenbar um angesehene Leute handelt.

¹⁾ Pfrundakten 14. Jan. 1522. Beide Parteien waren zufrieden und den Schiedleuten dankbar. Heiligenberg erklärte sein Einverständnis durch den anwesenden Chorherrn Martin Wipf. Die ster scheinen Andelfinger zu sein. Kundshaft daselbst 11. Mai 1523. A 108.

²⁾ Synodalprotokolle 1528—33 in E, und Wirz, Etat 201. A 108.

³⁾ Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, II 286.

⁴⁾ Taschenbuch 1909, S. 122. Die S. 121, Note 3, angekündigte Bearbeitung ist wie diese Studie unliebsam verzögert worden und noch nicht gedruckt.

Beweise der Veräußerlichung, sagen wir geradezu Verweltlichung und Entleerung des kirchlichen Lebens haben wir früher erzählt¹⁾ und werden im nächsten Abschnitt folgen, so daß aus jeder Gemeinde mindestens ein Beispiel beigebracht sein wird. Sie stoßen unser Gefühl umso stärker, weil das Christenvolk anfing, selber zu fühlen, daß sein erhöhtes, durch reiche Spenden und Stiftungen bezeugtes religiöses Bedürfnis auf Abwege geleitet werde. Der Reformator verhalf dem vorhandenen Empfinden zum deutlichen Bewußtsein und zutreffenden Ausdruck.

Eine neue Zeit muß auch neue moralische Aufgaben kennen und lösen; nur dann wird sie sich mit der kategorischen Forderung auf Mithilfe gerade an die ernstesten und stillsten Zeitgenossen wenden können. Eine Reihe öffentlich-ethischer Fragen sind im bisher Dargestellten enthalten. Fügen wir als Widerspiel ein paar private Züge bei.

Die Entscheidung zwischen der Witwe des Reisläufers Jsenbry und ihrem zweiten Mann Hans Stucki von Andelfingen wird nach fruchtloser Mahnung an das geistliche Gericht gewiesen; aber den Entscheid um Hab und Gut sollen gütliche Schiedsrichter fällen und die Sorge für Frieden und einwandfreie Hausordnung bleibt statt beim kirchlichen beim politischen Amt haften: die Eheleute waren wegen der Erziehung eines Schwesternsohnes des ersten Mannes der Frau uneins geworden; Stucki warf letzterer Unfruchtbarkeit und unerlaubte Beziehungen zu demselben vor. Das bestritt sie, wollte aber lieber von dem zweiten Mann als dem Götti lassen. Der Rat war der Sache müde und erkannte: „den Knaben, ihren Götti, den soll der

¹⁾ Daselbst. Namentlich sei auf Marthalen verwiesen, daß Messe und Jahrzeit in seiner Kapelle nicht abgehen lassen will, eine entsprechende Ratsverfügung erlangt, aber nach dem 5. November 1521 davon abstehen muß. S. 93 und E 202. Als Resultat wird in der Gemeinde das Gefühl erwacht oder erstarkt sein: das Alte versagt, es muß ein Neues kommen.

Obervogt (von Andelfingen) angehends heißen hinweggehen und ein Jahr wandeln; wo er das nicht tun will, soll er ihn gefänglich annehmen und meinen Herren bringen; die werden ihn dann so lang im Gefängnis halten, bis daß er gern wird wandeln“¹⁾). Wir sehen: das ohnmächtige oder willenlose geistliche Gericht in Ehesachen sinkt zur formellen Instanz herab. Gehandelt wird nicht mehr vor ihm. Da vermag auch der Protest gegen die Einmischung der Laien nichts mehr auszurichten²⁾.

Die Söhne des Klaus Sigg von Ossingen sollen diesen ihren Vater verdingen, so daß er des Tages zweimal „wie sich gebührt“ zu essen und zu trinken habe. Auch sollen sie nach ihrem Erbieten ihm alle Tage 2 Krenzer zu einer „Abendürten“ geben. „Und soll darmit bi dem Kilchenruof auch blichen.“ Der Beschlus im Ratsbuch³⁾ belegt die Benützung der Auskündigung im Gottesdienst durch die weltliche Obrigkeit zum Zweck der Mahnung, Warnung oder sonstigen moralischen Einwirkung. Zur bloßen Mitteilung der Ratserkenntnis an die Parteien hätte es dieses Mittels nicht bedurft.

Nicht mehr blos privatrechtlich, sondern auch als ethisch anstößig wird es allmählig empfunden, wenn z. B. der Ammann des Gotteshauses Einsiedeln vor dem Untervogt Hans Pfäfer genannt Jos⁴⁾ zu Andelfingen den Fall von einem Toten anspricht, während dessen Sohn nachweist, der Vater habe dem

¹⁾ Nachweise §. S. 91, Note 2.

²⁾ E 229. Lateinisches Ausschreiben des Bischofs wegen der bischöflichen Fälle mit Aufzählung der letztern. 22. März 1522.

³⁾ E 121. 30. April 1520.

⁴⁾ Vermutlich der Fähnrich von Andelfingen in der Kappeler Schlacht, welcher im Kampf von zwei Feinden überwältigt, niedergelegt, des Fähnleins beraubt und gefangen wurde, alles — nach seiner und Anderer Behauptung — weil Hauptmann Göldli ihn preisgegeben hatte. Egli, Schlacht v. K., S. 40 u. 68.

Kloster Reichenau gehört und er die Abgabe bereits dorthin bezahlt.

Daß die Unwürdigkeit solchen Menschenhandels an Klöstern nicht schärfer als an andern Halsherrn gerügt wurde, beweist aufs neue, daß das Volk jene nicht mehr als religiöse, sondern blos noch als wirtschaftliche Potenzen einschätzte. Daß es aber die Leibeigenschaft überhaupt schon vor der Bauernbewegung als Unrecht empfand, geht aus den beständigen Versuchen hervor, ihre Folgen an Steuer- und Frohndienstauflagen wider Recht zu umgehen; sie galten offenbar auch nicht mehr als feststehend; davon reden außer den zivil- und strafrechtlichen Urteilen die Urbare eine deutliche Sprache, sobald man sie Post um Post durchgeht und mit den Nachträgen resp. den früheren oder späteren Rödeln vergleicht.

Das Landstreicherwesen scheint zur Landplage zu werden — vermutlich unter dem doppelten Einfluß der übeln Verdienstlage und der wandernden „Banditen“ und reislaufenden Knechte. Wie sollte dem gewehrt werden, wenn nicht die sozialen und ethischen Vorbedingungen zum Guten verändert und ein nachdrücklicher Impuls zur solideren Lebensführung gegeben wurde? Auch hier ein Beispiel: Anna Merz aus Nussbaumen hatte als Magd in Guntalingen sich der Leichtfertigkeit und des Diebstahls schuldig gemacht, hatte dann bei Hans Fehr, dem Wirt zu (Groß-) Andelfingen mit Jakob Homberger von Sulzberg so lange wie Eheleute gelebt, als der Erlös aus einem Unterrock hinreichte, und nun flagte sie gegen den Gesellen wegen des „Blumens“ und eines Kindes und brachte die Untervögte¹⁾, den Obervogt und die gnädigen Herren in Bewegung²⁾.

Einen anderer Beweis von dem Mangel festen Rechtsbewußtseins — gleichgültig ob auf religiöser, vaterländischer

³⁾ Auch von Ossingen wegen des Aufenthalts in Guntalingen.

⁴⁾ St.-A. 3. A 108.

oder wirtschaftlicher Gewissens- oder Vernunft-Grundlage — bietet die Drohung der Gemeinde Unterstammheim in ihrem Streit gegen den dortigen Furtmüller: „Sie kehren sich nicht an die Worte der Obervögte, solange nicht Felix und Regula selber kommen, und bevor sie von ihren Briefen lassen, wollen sie den Landvogt zu Frauenfeld anrufen!“¹⁾ Sieben Vierteljahre später stürmten sie gegen Frauenfeld, um den Pfarrer Öchsli von Stein zu befreien. So schnell waren sie davon abgekommen, beim Landvogt eine Zuflucht gegen Zürich zu suchen. Wie stark mußten die Triebfedern sein, welche die Umwandlung zur Treue und maßvollen Festigkeit zugunsten des Evangeliums zu bewirken vermochten!

All diesen „Angriffspunkten“, Gelegenheiten und drängenden Notständen gegenüber dürfen die Hindernisse einer Neuerung nicht gering angeschlagen werden. Sie liegen als Trägheitsmoment in den Menschen und Verhältnissen. Sie lasten als begreifliche Interessen erstens der Politiker zu Stadt und Land, im Ratssaal und der Dorffschenke; sodann der wehrhaften und reisluftigen Jugend und ihrer Anschicksmänner, der im Felde ergrauten Haudegen und ihrer ruhelosen Vorbilder auf den Burgställen im Land herum; und endlich am allermeisten der Kleriker, der Welt- und Klostergeistlichen und namentlich der Spitzen dieser wirtschaftlichen Größen auf dem Bischofsthül oder mit der Abtsinsul — als die zu Recht bestehenden Formen des Erwerbes der besitzenden Stände²⁾ auf jedem Versuch, diese Geldquellen

¹⁾ A 144. 10. und 21: Oktober 1522. Niklaus Muheim amtete bis Mitte Juni 1524, dann kam Joseph Amberg.

²⁾ Einen Begriff von der Zahl der Halsherren, welche über Angehörige der Grafschaft Kiburg ihre Rechte eher zu scharf als zu milde geltend machten, erhalten wir aus den Adressen, an welche 1505 der Rat zu Zürich zum Schutz der Untertanen sich wegen Überforderung wandte und ihnen einen Tag ansetzte auf Sebastians Abend (19. Januar, Sonntag): 15 Klöster: Abt von St. Gallen, Einsiedeln, Wettingen, Kreuz-

zu verstopfen; sie hatten die berechtigte Forderung an die Neuerer auf ihrer Seite, erst einen Ersatz zu schaffen, bevor das Tatsächliche mit Wort und Zwang angeserotet werden dürfe.

Die Kirche mußte den Hauptstoß aushalten, weil sie in ihrer Verweltlichung die Hauptinteressentin am bisherigen Zustand war. Drum trat auch der gedrückte niedere Clerus gegen diese seine Bedrückerin am schonungslosfesten auf!

* * *

2. Der Umstieg.

Er begann in der Stadt sehr früh. Des Chorherrn Konrad Hofmann Klageschrift läßt nicht nur in Zwinglis Tätigkeit, sondern auch in die Wirkung derselben hineinsehen. Sie ist bereits der gestalt, daß ihr Schaden größer sei als der halbe Jahreshertrag der Landschaft an Wein, Korn und andern Früchten. Das war Ende 1521. Auf die Landschaft hinaus sind aber die theologischen und kirchlichen Anklagen und Neuerungen noch nicht merkbar gedrungen. Nur der Kampf gegen die Soldreisen hat seinen Widerhall auch im Weinland draußen gefunden. Die Anfrage des Rates über den Beitritt zur französischen Vereinigung, d. h. zum Söldner-Lieferungs-Vertrag mit Frankreich, atmet im Gegensatz zu den nur allzu willigen übrigen Eidgenossen so viel vaterländischen Sinn, daß sie wie die Ankündigung einer neuen bessern Zeit den Bauern ins Ohr tönen mußte: „... Im 4. Artikel verheißt der König uns Eidgenossen große Hülfe mit Leuten, Büchsen und Geld, gleich als ob wir Eidgenossen,

Lingen, Rheinau, St. Johann (im Thurtal), Schaffhausen, St. Blasien, Petershausen, Ittingen, Diezenhausen, Paradies und Töss (Äbtissin), Embrach und Bubikon. Dazu 12 Edle: Hans, Gotthard und Ulrich von Landenberg, Hans von Goldenberg auf Mörsburg, Batt von Bonstetten, Thomas von Wellenberg, Gebhard von Hinwil, Gorius von Stoggwil, die Zum Tor in Teufen, Jörg von Hinwil, Hans Konrad von Rümlang, Bernhard Happ. Bgl. E 560, A 30,2, Strickler I 861.

nossen solches bedürften und haben müßten... Wir wissen alle, daß unsre Vorfahren sich mit wenig Leuten großer Fürsten und Herren erwehrt haben... und wird also geredet: wir müssen uns einen Rücken suchen; gleich als ob in der Menge der Bundesgenossen, Kriegsleute, Geld u. dgl. der Sieg sei und nicht in der Hand Gottes... Dabei ist auch unserer Herren Begehr, Ihr, die Alten und Väter, wollet die Sachen bedenken, und Ihr, die Jungen, auf die Alten und Verständigen Acht haben und „Losen“. Denn die Sach ist schwer und berührt nicht blos uns, die jetzt sind, sondern unsre Kinder, Kindeskinder und all unsre Nachkommen. Und wollet also zu Gott hoffen, er verleihe uns seine Weisheit und Gnade, daß das Beste werde gefunden. Amen.“ Wir merken an der religiösen Begründung, daß jedenfalls keine Feindschaft gegen den Leutpriester am Großen Münster dem Verfasser des obrigkeitlich genehmigten Ausschreibens die Feder geführt hat. Es waren Worte, wie sie heute noch dem bodenständigen Landmann zu Herzen dringen durch ihren Stolz und ihre Nüchternheit. Ritter Felix Grebel und Meister Johannes Wegmann trugen sie den Gemeinden vor.

Gleichwohl gab Andelfingen¹⁾ einen — vermutlich von der merkwürdigen, direkten Einmischung der 12 Orte²⁾ beeinflußten — etwas kläglichen Bescheid: „meine Herren wissen schon zu entscheiden; doch mögen sie wenn möglich sich nicht von den Eidgenossen sondern.“ Wir dürfen ihn ruhig auch für die übrigen Gemeinden der Herrschaft in Anspruch nehmen, zumal das soldlustige Ossingen und wohl auch das Flaachtal. Ober- und Niederstammheim dagegen steht bereits in vollem Gegenatz zum Treiben der Wepfer und Vogler³⁾, vermutlich gerade

¹⁾ Wie Winterthur, Oberwinterthur und Elgg. E 169. 24. Mai 1521.

²⁾ E A 39 f. 15. Mai 1521.

³⁾ Vgl. A 27. „Bericht wegen verdächtiger Korrespondenz“ (spätere Bezeichnung) A 136 f., 166.

wegen der damit gemachten üblichen Erfahrungen, und berichtet: „man möchte in Friede und Ruhe bleiben und aller Fürsten und Herren müßig gehen.“ Marthalen konnte sich nicht zu solcher Entschiedenheit austraffen, sondern stimmte ganz demütig zu: „wie es meine Herren machen, so sei es ihnen lieb.“ Es werden sich die Reisläufer und die Patrioten vielleicht wie heute noch die Wage gehalten haben. Weitere Antworten fehlen leider.

Selbstverständlich wird auch im Weinland wie überall Zwingli als Urheber der ungewohnten Sönderung Zürichs von den übrigen Eidgenossen betrachtet und fortan mit Dank oder Haß überschüttet worden sein. Somit geben uns die Rödel derjenigen, welche trotz der sofort erneuerten Verbote in französische Dienste gelaufen sind und von den Untervögten gefangen gesetzt wurden¹⁾, geradezu die Namen derjenigen an, welche den künftigen religiösen Neuerungen von vornherein abhold waren. Oder dann haben sie dieselben etwa durch Übertreibung (Ittinger- und Bauernsturm, Wiedertauf) mit oder ohne Absicht gefährdet. Immerhin nahm die Zahl und vor allem die Qualität der Reisläufer ab; die Verbote wirkten²⁾. Im Herbst 1522 verzögten die Untervögte noch drei Mann von Stammheim, zwölf von Flaach, zwei von Berg, vier von Benken, zwei von Rudolfsingen, zwei von Marthalen, einen von Dachsen und einen von Ellikon, die in französische Dienste gelaufen waren; 1523 wurden die nach Mailand Ausgezogenen zur Rechenschaft gezogen: es waren aus Stammheim 25, Flaach zwölf, Berg sechs, Buch fünf, Dachsen, Benken, Rudolfsingen und Trüllikon je einer; Andelfingen und Ausgemeinden 15, Ossingen nur fünf, zu welchen indes vielleicht eine Anzahl der angeblichen Stammheimer zu zählen sind, wie die Marthaler diesmal als Uhwießer (18!)

¹⁾ A 166, 1521—1523. E 170, 195, 283.

²⁾ A 166 und 29.

figurieren, indem Namen aus beiden Dörfern unter Uhwiesen zusammengestellt sind, das große Doppeldorf Marthalen aber ganz fehlt: der alte Eric, durch falsche Heimatsangabe sich der Bestrafung zu entziehen.

Als im Januar und April 1524 Frankreich zum letzten Mal versuchte, Zürich für die Vereinigung zu gewinnen¹⁾, und die Tagsatzung ohne sonderliches Zögern (das vielleicht nur die Bestechung ein wenig maskieren sollte), trotz der ausstehenden Sölde in aller Eile wieder 8000 Mann, nötigenfalls auch mehr bewilligte²⁾, ließen aus „Martala“ noch 5³⁾, aus Uhwiesen 6⁴⁾, aus Henggart und Benken je 1⁵⁾, aus Truttikon 7⁶⁾, aus Trüllikon 2⁷⁾, aus Stammheim 3⁸⁾ und aus der ganzen Herrschaft Andelfingen⁹⁾ 13 Knechte¹⁰⁾ „ins Mailand“, deren Namen und Verantwortung wir aus einem doppelten Rodel kennen.

1) E A IV 1 a, 361 o, 393 c.

2) Dasselbst. 395 i, 396 n, 406 i/n.

3) Konrad Ritter, Marti Wipf, Marti Toggenburger, Bindi Waltburg, Jerg Wipf. Ihr Tröster ist Heinrich Ritter, der Silberkrämer.

4) Hans Ringli, Gabriel Meier, Ulrich Kramer, Thoma Witzig, Hans Habel, Hans Schenk. Ihr Tröster: Wirt Rudolf zum Storchen.

5) Uli Stocker; Hans Manz. Für letztern leisten Käution Heinrich Rüdger und Hans Straßer, beide von Benken.

6) Georg Keller und fünf andere, die monatlich 4 Gulden erhielten. Keller war vorher nie im Krieg gewesen. Hans Herzog, dessen Tröster: Hans Napolt, der Schmid.

7) Georg Huber, Uli Voriter. Tröster: Hubers Vater und Hans Keller.

8) Marx Bättel alias Beggli, Dias Wepfer, Ulrich Keller. Tröster: die Väter Heinrich Bettel und Burkard Keller und Wilhelm Thöny, der Wirt zum Rothaus.

9) Die Namen weisen auch nach Flaach, Humlikon sc.

10) Hans Schriber, Hans Stocker, Felix Kitzmann, Ludi Engi, Heini Keller, Konrad Sutor, Crista Gutjahr, Uli Husser, Hans Knopfli, Andres Benker, Hans Fehr, Burghart Stucki, Heinrich Zipperli. Tröster: Konrad Pfiffer, Othmar Steiger, Hans Stucki.

Die meisten stellten sich selber den Herren¹⁾, erwarteten deren gnädig Urteil und verbürgten die Buße durch Tröster. Sie hatten drei bis sechs Monate gedient unter Kettwulf Göldli, Rudolf Rahn von Zürich, Hans Überlinger von Baden, Ulrich und Heini Harder von Schaffhausen, Kaltchmid von Kaiserstuhl, dem unverbesserlichen Heinrich von Rümlang, Hans Schönbrunner von Zug, Jakob Geigner²⁾ von Winterthur, Christoffel von Rischbach, „dem Hauptmann von Rottwil“, Jordi von Unterwalden und andere mehr, waren auf Martini oder Weihnachten heimgekommen, nachdem sie oft statt der versprochenen Sölde nur einen Teil ihrer Guthaben empfangen hatten. Man sieht, daß nur noch wenige Zürcher als „Aufwiegler“ und Hauptleute in Frage stehen; dafür macht sich die Aufreizung von auswärts stärker bemerkbar³⁾.

Die Untervögte erhielten Unterstützung durch die aus der Stadt auf ihre Vogteien geschickten Obervögte, diese durch ihnen beigesetzte Ratsverordnete: M. Klaus Brunner für Rüburg und M. Thoma Sprüngli für Andelfingen⁴⁾. Ersterer ist der Urheber des auch von Ketzler⁵⁾ zitierten Schlagwortes: durch die Soldverträge verkaufe man die Kinder im Mutterleib, dazu, daß die Werber die mächtigsten Herren im Lande und die Städte bei neuem Unfall (wie z. B. nach Marignano) vor ihren Unter-

¹⁾ E 531. Ähnlich im vorigen Jahr mit den nach Frankreich Marschbereiten, E 401.

²⁾ Sedenfalls Irrtum für Geilinger. E A IV 1 a 507, Str. I 925, E 180. 158, 502; zu „den Geilingern“ gehört auch der Kaplan am Grossmünster Jakob G., welcher mit Jakob Erni identisch sein muß. Derselbe nennt die biblischen Vorlesungen: die Judenschule. E 1414.

³⁾ Vgl. besonders E 407. Zu Rahn: E A 276 und 280; zu den übrigen Anführern die Notizen in den Abschieden, Strickler und Egli. E A 230 k!!

⁴⁾ E 398.

⁵⁾ Sabbata 90, 23.

tanen nicht mehr sicher sein werden¹⁾; Sprüngli war einer der Schirmvögte über Witwen und Waisen, die solchen nachzu forschen verpflichtet waren; er hatte auch gewußt, daß Klaus Hottinger das Kruzifix des Müllers zu Stadelhofen weg schaffen wollte, und es nicht für Unrecht angesehen, und wurde später Richter. Da können wir uns denken, daß sogar der widerwillige Vogt Rördorf zu Andelfingen²⁾, dessen Töchter aus dem Kloster wollten, was ihn zu schweren Worten gegen Zwingli verleitete, nicht anders konnte, als die Reisläufer aufzuzeichnen, ihre Häuser zu schließen, ihr Eigentum zu konfiszieren, ihre Kinder bei Verwandten zu versorgen usw. Jrgend welche Nachgiebigkeit wurde in einem Ausschreiben an die Untervögte rund und derb als „erstunken und erlogen“ und als Versuch, „die Unsern durch Lügen ungehorsam zu machen“ bezeichnet³⁾, umgekehrt an das bäuerliche und familiäre Chrgefühl appelliert und die bereits Ausgezogenen heimgemahnt: „Es sei Euch zu wissen, daß . . . Ihr uns als Eure rechten, natürlichen Herren und Obern, euch Eure Väter und Freunde, und eine biedere Landschaft verachtet“⁵⁾. In besonders schweren Zeiten stellte die Obrigkeit die Strafen still und unterdes wuchs die Einsicht: „Wir freuen uns, daß wir von den Hülfssverträgen ledig sind. Wir wissen, daß sie wider Gott, wider unsren Nebenmenschen und nicht christlich sind.“ — Man beachte diese rundweg religiöse Fundamentierung des neuen Zustandes! — „Wir haben gefunden, daß sie den Unsern zu mehreren Malen — leider — übel erschlossen; die Unsern sind dadurch werklos⁶⁾ geworden,

¹⁾ Was Bern auf sich und seine Herrschaft über den Aargau bezog und Brunner deswegen scharf zusegte. E 453. Str. I 706, 707.

²⁾ E 211, 421, 716.

³⁾ Vgl. Taschenbuch 1908, S. 232/3. E 432.

⁴⁾ E 515. 11. April 1524.

⁵⁾ A 166. 1524 „Samstags“.

⁶⁾ Doppelsinn: arbeits=los und =unfähig resp. =ungewohnt. Vgl. Glossar zu Sabbata.

haben ihre Güter verlassen und zuletzt mehr Schaden als Gutes empfangen“¹⁾). So nahm die Reisläuferei zusehends ab und dazu half ihr die soziale und die innerliche, religiöse Erhebung des Volkes aus seinem Notstand. Die letztere gestaltete und bewährte sich dabei schließlich als Triebkraft und Hauptzweck der ganzen Bewegung.

Auf wirtschaftlichem Gebiet trat der Umstieg als unerlässlicher Ersatz für die fehlenden Soldeinkünfte auf²⁾). Er bekam daher seine zähe, materiell bedingte Energie. Aber er wäre in der Revolution oder gar Anarchie erstickt, wenn nicht auch in ihm wie in der Überwindung der Reisläuferei zuletzt religiöse Motive maßgebend geworden wären, zu solcher Wirkung gebracht durch den Reformator.

Die erste Zehntverweigerung in unserm Gebiet fand unseres Wissens im Jahr 1522 statt, natürlich im Spätsommer oder Herbst, wenn der Ertrag der wichtigsten Kulturen des damaligen Weinlandes eingehaust wurde und verabgabt werden sollte: Getreide und Wein. Heini Michel und Findi Binder von Marthalen müssen vor Burgermeister und Rat durch den Kastor von Rheinau angehalten werden, den Zehnten vom Kuhweingarten dasselbst auch ferner zu geben. Das Besondere des Streites liegt darin, daß die Beklagten einen Brief verlesen lassen, in welchem kein Zehnten erwähnt ist. Also — so ungefähr lautet die neue bäuerliche Logik — was nicht extra verbrieft ist, steht auch nicht fest und kann grad so gut verweigert als gefordert werden³⁾. Nach diesem Kanon hätten noch viel Zehnten als nicht extra verbrieft wegfallen müssen. Selbstverständlich konnte

¹⁾ E 371. Ratschlag A 166, jedenfalls zu E 656 gehörig.

²⁾ Vgl. Egli in Zw. W. II 461.

³⁾ A. 131. 24. Nov. 1522 = Arch. Rh. V I 36. Der Weinberg besteht noch.

und wollte der Rat dem Ansinnen keinen Raum gewähren und es entspann sich aus diesem Zwiespalt von Recht und Bedürfnis die schwerste Probe für die Reformation. Denn bald genug traten einzelne Prediger auf, welche ungescheut die Folgerung zogen, welche in der Entwicklung der Dinge verborgen lag: die Belastung des Landbaues mit einer 10 %igen Steuer vom Bruttoertrag, was wohl der fünffachen Besteuerung des Nettogewinnes gleichkam, ist unmenschlich und unsinnig. Sie diente aber ausschließlich der Kirche, wenigstens ursprünglich, bevor sie zum Handelsartikel geworden war. So richtete sich die Stimmung, welche Befreiung von der Bürde forderte, mit Notwendigkeit gegen die bisherige Form des Christentums und musste mit dem Anspruch auch seine Begründung, die autoritäre Stellung des Priesters ins Schwanken kommen. Die Reformation begann für den Bauern, seine Interessen und sein Verständnis, in dem Augenblick, da der letzte Notanker zur Erhaltung der alten Wirtschaftsordnung brach, d. h. die Soldgelder aufhörten, und nun logischerweise der Hauptgewinner aus dem unhaltbar gewordenen Zustand und die sittliche Berechtigung für seine Forderungen zum Gegenstand der freiheitlichen Bewegung wurde. Dieser Hauptinteressent sollte eigentlich der Vertreter der Liebe und Barmherzigkeit, uneignünziger Menschlichkeit, sein und behauptete geradezu auch diesen Anspruch. Darum richtete sich die bäuerliche Kritik auf den Mangel an gutem Willen — nicht an intellektueller Wahrheit oder Übereinstimmung mit dem Evangelium — und starb die katholische Kirche in den Bauernherzen an dem eben beschriebenen Selbstwiderspruch; der Bauer versteht heute noch unter einem Pfaffen nicht so sehr einen kirchlichen Politiker, sondern den sozial ungerechtfertigt günstig gestellten Ausnützer des Volks, den Mann mit dem „Pfaffenack“. Die religiöse Kritik und gar Erkenntnis erwachte erst allmählig und sporadisch. Sie ist heute noch nicht allzu bedeutend geworden!

Von der allen festen Rechtsbegriff auflösenden Unsicherheit erzählt uns eine Kundschaft, welche der Unter Vogt Ulrich Nußberger von Truttikon im Namen des Vogtherrn Junker Hans von Schellenberg durch den Unter Vogt von Klein-Andelfingen, Ulrich Hausrat, der im Namen des rechtsbegehrenden Gerichtsherrn Hans von Schellenberg zu Trüllikon Gericht hält, vom Sohn des alten Unter Vogts daselbst, Ulrich Zehnder, einnehmen und von Bernhard Happ auf Wyden besiegen lässt. Darnach ging ein Pfund Haller ab dem Zehnten zu Trüllikon; es musste vom Abt zu Kreuzlingen an den Vogtherrn bezahlt werden. Diese und andere Schulden hatte der alte Vogt Zehnder auf einem Zettel für seinen Sohn zusammengeschrieben, weil er als alter, übelmögerner Mann denselben in auswärtigen Geschäften brauchte. Junker Kaspar von Randegg als Vertreter der Gläubiger hatte (1484?) die Richtigkeit der Schuld anerkannt¹⁾.

Nicht ohne eine gewisse Ironie ist der Zehntenprozeß des recht zurückhaltend gesinnten Schloßherrn zu Altikon, Junker Hans Löwenberg, dessen Sohn allerdings zu den „fürnehmsten Redliführern des Ittinger Sturms“ gerechnet wurde²⁾. Der Junker muß den Zehnten ab $1\frac{1}{2}$ Fucharten Acker hinter seiner Burg an Propst und Kapitel zu Embrach wie von altersher entrichten. Er hatte oft Späne mit seinen Untertanen, welche als nächste Nachbarn der Herrschaft Andelfingen die Kunde von seinen Niederlagen auch in unser Gebiet hinein ausbreiten mochten.

Allmählig dehnte sich der Widerspruch gegen die bisherigen Leistungen nun auch auf die Kirche aus; sie gab dazu selber den Anlaß; die Streitpunkte erweisen sich nicht blos als aufgegriffene Vorwände zur Verweigerung der feststehenden Pflicht; immerhin hatte der Rat Gelegenheit, seine unparteiische Mäßigung nach beiden Seiten zu erproben.

¹⁾ A 131. Kundschaft von 1520 auf 36 Jahre zurückreichend.

²⁾ A 324. Hans Löwenberg der jung. E 397. 18. Aug. 1523.

Das Kloster Rheinau hatte ein Zehentli zu Truttikon als Pfandschilling angesprochen und war abgewiesen, der Zehnten-ertrag als unbelastet erklärt worden. Nun versuchte der Kloster-vogt Jakob Russinger, das Spiel 1522 von neuem gegen den Besitzer Rudolf Wegeli in Truttikon; doch sollte nach Rats-entscheid das alte Urteil weiter in Kraft bleiben¹⁾. Wegeli wird schwerlich zurückgehalten haben, wenn 1 $\frac{1}{2}$ Jahre später die Gemeinde gegen das Kloster um einen Beitrag an ihren selbstgewählten Pfarrer, den „Barfüßermönch“, stritt.

Marthalen wehrte sich für den Fortbestand einer Jahrzeit und der Wochenmesse beim Rat zu Zürich. Derselbe anerkannte sein gutes Recht gegen den Vikar an der Bergkirche und den Klostervogt unter der Voraussetzung der zutreffenden Berichts-stattung durch die Anwälte der Gemeinde. Der Abt dagegen erklärte, seine beiden Vertreter seien nur zu Zürich erschienen, weil er sich nicht gern ungehorsam oder verächtlich gegen die Vorladung der Herren zu Zürich erzeigen wollte, doch nur zum hören, nicht um sich zu verantworten. Der Seelmessevertrag und die Wochenmesse dagegen wurden weder jetzt noch später bestritten; nur sei ersterer dem Gotteshaus nicht leidlich, ertragbar, und letztere beschwere dasselbe über Billigkeit²⁾. Weshalb? Etwa weil ein Mönch sich mit diesen Funktionen beladen mußte? Vielmehr: Der „ewige Vikar“ der Bergkirche könnte dann mit gleichem Recht auch von den andern zwei Filialen Truttikon und Benken zu der nämlichen Leistung in Anspruch genommen werden, sodaß, was bisher einer versehen konnte, ihrer zwei nicht versehen möchten. Wo also religiöses Verlangen vorhanden und seine Erfüllung Jahr und Tag möglich gewesen war, setzte man ihm den Geldstandpunkt entgegen: der Rat soll die von Marthalen mit ihrem unziemlichen Vor-

¹⁾ B V 3, 176. 17. Sept. 1522.

²⁾ E 168. 16. Mai 1521. Taschenbuch 1909, S. 93.

nehmen gütlich abweisen¹⁾. Der Abt verlangt geistliches Gericht oder weltliches an dem Ort, da die Pfarrei liege, worunter offenbar das „weltliche“ Kellergericht zu Rheinau mit Appellation an den Abt selber und hernach an die VII Orte als Schirmvögte des Klosters gemeint war.

So schickte denn Zürich „auf Anrufen derer von Marthalen“ eine Zitation auf Dienstag nach 11,000 Mägden Tag (22. Oktober) und — als Abt, Prior und Convent sich nachdrücklicher wehrten, weil es sie nicht wenig befremde, da sie und die Angelegenheit doch geistlich (!) seien — zwei Ratsverordnete nach Rheinau und Marthalen, um letzterer Gemeinde zu sagen, sie solle nicht auf dem ergangenen Urteil beharren, und um eine gütliche Einigung zu erzielen²⁾. Selbstverständlich mißlang sie; es bedurfte stärkerer Nötigung, bis Abt Heinrich nachgab; einstweilen blieb aber auch Marthalen zäh und mußte bezeichnenderweise im August 1523 ermahnt werden, „diesmal“ mit seinen Anklagen gegen Abt und Gotteshaus ruhig zu sein³⁾. Kein Jahr später war die Zehntenverweigerung der Gemeinden Marthalen, Benken, Wildensbuch, Truttikon, auch Trüllikon, da, und zwar zum Zweck der Erlangung eigener Pfarre; Zürich versuchte nochmals eine gütliche Einigung; dann aber entschied es und zwar zugunsten der begehrten religiösen Versehung der Gemeinden, daß der Abt gegen Entrichtung des Zehntens „die armen lüt je zuo zyten mit einem priester und dem gottswort verfehe“⁴⁾.

Doch greifen wir vor. Einstweilen drehte sich der Streit noch völlig um geistliches Geld. Der Leutpriester im Laufen, Alexius Schiterberg, hatte sich wohl kurz nach Neujahr 1523

¹⁾ Pfrundakten Marthalen, 3. Juli 1521.

²⁾ Dasselbst 17. Oktober; E 202. 5. November.

³⁾ E 396. 18. August.

⁴⁾ E 568. 16. August 1524.

zu Zürich beklagt, daß ihm die bisherigen Opfer überhaupt nicht mehr gegeben, und dafür gedroht würde, ihm durch Haus und Keller zu laufen und Mißhandlungen zuzufügen. Schlechte Zahler waren seine Untertanen, wie es scheint, von jehher gewesen. Auffällig ist nur, daß sie jetzt völlig versagen und er nicht beim Lehens- und Grundherrn, dem Bischof, also zugleich dem geistlichen Gericht, vorstellig wird, sondern bei Zürich. Er trägt der neuen Zeit Rechnung. Von dorther kommt der Ansporn zur Weigerung, jetzt soll ihn die Obrigkeit auch vor den Folgen der neuen Lehre schützen.

Es ist am Ende kein schlechtes Zutrauensvotum, daß er gegen die machtlos gewordene, kirchliche Autorität der weltlichen Obrigkeit, dem sonst so gewaltig verfeierten¹⁾ Zürich, entgegenbringt. Und er hatte richtig gerechnet: die irrtümlichen Folgerungen der Kirchgenossen aus dem falsch verstandenen neuen Wesen fanden völlige Mißbilligung bei Burgermeister und Rat, in deren Auftrag Rudi Wipf, „Untervogt in der Grafschaft Kiburg“, d. h. der zu Grafschaftsgeschäften benutzte Untervogt zu Marthalen, am Tag des Abtes Antonius (17. Januar) in der Kirche Laufen nach der Predigt des Leutpriesters vor den Fronaltar trat und die Entrichtung der Opfer wie die Unterlassung jeglicher Unbill bei höchster Buße gebot. Das brachte nun die Uhwieser in Harnisch. Vogt, Bierer und Gemeinde beschwerten sich brieftlich²⁾ in Zürich, daß jene Drohungen nicht geschehen seien, dagegen die Amtsführung Pfarrer Schiterbergs viel zu wünschen übrig lasse und zur Verweigerung alter wie ungewohnter Abgaben wohl Anlaß biete. Statt nach Pflicht auf der Kanzel das Gotteswort zu predigen — sie schreiben genau

¹⁾ Vgl. Zw. Werke, N. A. I 442 f., wo die Hauptzeugnisse für die damalige Uneinigkeit resp. gereizte Stimmung gegen Zürich zusammengestellt sind.

²⁾ Pfundalten Laufen, 22. Januar 1523.

eine Woche vor der ersten Disputation und scheinen das Aus- schreiben des Rates von der „Zwietracht wegen derjenigen, die das Gotteswort dem gemeinen Menschen verkünden“, zu kennen — hat der Leutpriester seit längerer Zeit so ungebührliche, neidische und bedrohliche Meinungen geäußert, daß sie daraus nichts anderes als seinen unziemlichen Geiz merken.

Also auch hier läuft die Klage trotz der Erwähnung des Gotteswortes schließlich nicht etwa auf Irrlehre resp. Festhalten am bisherigen Brauch und Glauben hinaus, sondern auf den Streit um zeitliches Gut. Schwerer als durch diese durchgängige Tatsache blos noch pekuniärer Bewertung der Kirche konnte sich ihre Verweltlichung nicht rächen.

Es seien einige fromme Leute ohne alle Bewährung der Sakramente gestorben, weil Schiterberg sich gegen Totfranke habe verleugnen lassen. Aus was für Gründen er willfährig sei oder nicht, ergebe sich daraus, daß er eine an einem Werktag begehrte (Trauungs=?) Messe, zu welcher ein Mann mit seinem ehelichen Weib gehen wollte, wegen geringer Teilnehmerzahl (also geringem Opfer?) auf einen Feiertag zu verschieben suchte, dann aber nach Erlegung eines Bätzens als Bittpfennig den Kirchgang doch vollbrachte.

Bei der Bestattung armer Leute pflege er pro Person 9 Schilling 4 Heller (fast $\frac{1}{4}$ Gulden) Seelgerät einzuziehen, dazu stets 4 wächsere Kerzen. Dünken sie ihn zu klein, so zeige er großen Unwillen, denn zwei davon nehme er für sich. Vermögen oder bringen arme Leute gar keine Kerzen, so stecke er für die kurze Zeit bis zur Vollendung der Seelmesse von diesen eigenen Kerzen auf und lasse sich dieselben mit 7 Heller vergüten. Wer auch dies nicht bezahlen könne, dem warte (beite!) er bis zum Herbst, um dann von dem zu nehmen, was jener zu des Leibes Nahrung brauche.

Sogar die Hinterlassenen der in den Kriegen Gefallenen (Reißläufer, also allermeist Bedürftige, s. oben S. 96) dränge er zur Abhaltung von Seelmesssen; als einfältige Leute hätten dieselben eingewilligt und sollten nun die nämlichen Taxen abtragen. Ja auch die Hinterlassenen und Pfleger der Aussätzigen im Sondersiechenhäuschen¹⁾ bleiben nicht verschont von der Eintriebung von Seelgerätsabgaben. Man sei genötigt, bei den Herren um Abhilfe und Schutz zu bitten und sei bereit, das Pflichtige zu leisten.

Es ist Winterszeit. Da versteht man, daß so viel Einzelheiten zusammengetragen werden. Der Bauer hat Zeit zu ernstlicher Sorge und wertlosem Klatsch. Der Rat dagegen setzte mitten in diesen bewegten Tagen „dem wohlgelehrten, ehr samen, unserm getreuen lieben Herrn Alexius, Leutpriester zu Louffen, auf Anrufen einer ganzen Gemeinde zu Dwyßen“ einen rechtlichen Tag auf Dienstag den 3. Februar zu früher Ratszeit an, damit er den Anwälten der Gemeinde Antwort gebe. Der Rat werde darnach handeln, wie sich gebühre²⁾.

So ist staatskirchliche Erledigung vorgesehen, wie dies in der Disputation nicht anders sein sollte. Die Herren wollten endlich selber aufmerken und entscheiden, um zu Wahrheit, Frieden und Einigkeit statt der ewigen wirtschaftlichen Zänkerei zu gelangen.

Der Tag wurde auf den 10. Februar verschoben und dort beschlossen, daß beide Teile einander tun sollen, was sie schuldig seien, und tugendlich und freundlich leben, doch daß der Leutpriester keinen neuen Aufsatz mache³⁾. Pfarrer Schiterberg wird kaum zufrieden gewesen sein. Das Bestehende war allerdings geschützt, aber gewissermaßen auf den Aussterbeetat gesetzt

¹⁾ Im Gaißtal. S. Taschenbuch 1909, S. 125.

²⁾ C II 6, Nr. 442; 24. Januar.

³⁾ E 330.

worden. Zudem hatte der Rat sich die weitere Entscheidung in neuem Unfrieden ausdrücklich zugesprochen, sodaß ein Hinüberziehen der Sache vor den Bischof ihn noch viel mehr in Gegenfahrt zu Zürich gebracht hätte.

Richtig war es Uhwiesen, daß schon neun Tage später durch eine Botschaft mitteilte, daß Urteil wegen der Belohnung des Öls, der vier Opfer und vier Kerzen sei „ungleich vermerkt“ worden und um schriftliche Erläuterung bat¹⁾. Der Entscheid lautete ebenso sachlich ruhig wie vorher: Das hl. Öl soll gebraucht werden, wie es sonst in der Kirchgemeinde üblich sei, die vier Kerzen aufzustecken stehe jedem frei; wer sie aber begeht, soll bezahlen wie von alters her²⁾.

Wieder ist, wie bei Marthalen, ein weiterer Anstoß und Grund nötig, um aus dem Resultat der bisherigen Verhandlungen herauszukommen. Der nächste und radikale Schritt aus der zwitterhaften Übergangssituation heraus zu protestantischer Verwaltung der Pfarrei kam nicht durch einen Verzicht des Kirchherrn — dieser prozessierte drei Monate später wieder mit zwei Uhwiesern, Hans Mügg und Cristen Werli, um den Kaufpreis eines Zehntens, und bewies mit diesem unvorsichtig begonnenen und durch eine teilweise Niederlage abschließenden Handel³⁾, daß er zu allem andern eher als zur Aufgabe der Doppelpfründe eines Deutpriesters und Kaplans hinneige. Auch

1) C II 6, 407.

2) C II 6, 426 a b. E 334.

3) Die 10 Gulden waren längst an Ulrich von Landenberg † bezahlt worden, bei dessen Erben Schiterberg sie einfordern sollte. B V 3, 326, 18. Mai 1523. — Immerhin mußte auch Pfarrer Frick, der Nachfolger, Prozesse durchfechten, z. B. gegen die mit dem Pfug bauenden Leute zu Dachsen, welche ihn, den Schloßherrn und den Sigristen aus dem Weidrecht durch einen Vertrag mit den Rebbleuten zu Uhwiesen, Dachsen, Flurlingen und Feuerthalen auszuschließen versuchten. Es mißlang, sie mußten sogar die Prozeßkosten der Gegner abtragen. B V 4, 189, 2. Mai 1531.

Zürich hätte den Anstoß nicht gegeben, den Kirchgenossen nicht gegen ihren Willen einen andern Mann aufgedrängt, sondern wie anderswo Studium und Predigt des Gotteswortes gefordert und das Übrige der inneren Entwicklung des Pfarrers bis zur Einrichtung der Synoden überlassen, wenn nicht infolge einer neuen Ursache der Umschwung im Äuferamt ebenfalls so deutlich sich geäußert hätte, daß weiteres Zusammengehen Schiterbergs mit seinen Untertanen unmöglich geworden wäre.

Der entscheidende Umschwung war der religiöse. Alles blos wirtschaftliche drehte sich im Zirkel um die juristische Form und die tatsächliche Not, zwei ebenso zähe als unfruchtbare Pole. Aber die religiöse Reformation besaß neue Gedanken, Ziele und Richtlinien. Sie führte vorwärts, schuf neue Tatsachen, räumte allerdings auch alte Zustände weg. Und das Verknöcherte behauptet stets, gerade wegen seiner Starrheit, das Beständigste zu sein.

Den Zusammenbruch, das Versagen der alten Frömmigkeit illustriert niemand besser als der Leutpriester Alexius Schiterberg, „der freien Künste Meister und Priester“, wie er sich gern selber schrieb¹⁾, durch sein Auftreten an der zweiten Disputation zu Zürich. Er war der erste Landgeistliche, welcher nach dem vielen vergeblichen Auffordern hervorgerufen und sich finden ließ²⁾. Aber auch er wußte nichts gegen die beiden Artikel, von den Bildern und der Messe, vorzubringen, behauptete nur, daß er seinen Untertanen allweg das Evangelium gepredigt habe, sodaß sie nie nichts über ihn geklagt hätten, und betonte aufs

1) B. B. C II 6, 426 b.

2) Pfarrer Hürlimann von Wädenswil schief und Pfarrer Bosan von Horgen sandte seinen Helfer, der aber sich nicht getraute, für ihn zu antworten. Vorher waren Chorherr Edlibach und Meister Hans Käss, vielleicht einer der sechs Kapläne am Grossmünster mit dem Vornamen Hans, mit werlosen Einwänden, Phantasien und Narrheiten läufig abgetan worden.

nachdrücklichste seinen Gehorsam, den er auch künftig beweisen werde. Allein Badian erinnerte ihn denn doch daran, daß öffentlich von ihm gesagt werde, er predige daheim, was nirgends im Evangelium stehe und wider der gnädigen Herren von Zürich Mandat sei. „Zeiget es hier an und stehtet daheim ab von euerm Verfezern. Wisset ihr hier etwas dawider, so redet das frei öffentlich; das ist Lobes wert.“ Der Bescheid lautete mehr als fläglich: „Herr Doktor! Ich will euch lützel Antwort geben: Ich weiß nichts darwider!“ ¹⁾

Mit nicht geringer Unverfrorenheit gegenüber den auch uns noch erhaltenen Tatsachen berief sich der gelehrte Mann auf seine Unterwürfigkeit gegenüber der neuen Autorität; das sollte seine Verteidigung bilden zugunsten der in Frage stehenden Abzeichen der alten Autorität: „der Meß und der Gözen“ ²⁾. Jämmerlicher, rückgrat- oder besser hülfsloser konnte diese Stütze des alten Glaubens nicht zum Vorschein kommen. Nicht einmal mehr das Beharren auf den Geboten der bisherigen Kirche als Grund für die Ablehnung einer Verantwortung oder Diskussion stieg in ihm auf. Die Form zerfiel, weil der Inhalt fehlte; so wenig gab die damalige römische Kirche ihren eifrigsten Verwaltern; sie waren keine religiösen Persönlichkeiten.

Ein anderer „Verfezter“ war der Landvogt zu Andelfingen, Junker Othmar Rödorff. Er wurde in denselben Tagen (21. Oktober) geschweiget. Auch seine Vorwürfe gegen Zwingli sind vor allem pekuniärer Art; doch beklagten sie nicht weniger die verursachte Uneinigkeit zwischen den Eidgenossen und Zürich; zudem bekannte sich der verdiente Beamte rundweg zu seinen Reden. „Unser Zwingenmacher von Zürich hat etwa gepredigt, daß man nicht schuldig sei, den Zehnten zu geben. Jetzt wideruft er darum, weil er ein Chorherr geworden ist. Und wenn

¹⁾ Zwingli, Werke II, 722 f.

²⁾ Seine eigenen Worte.

er (jetzt noch) so predigte, hätte man ihn längst extränkt.“ Ror-
dorf wisse, daß er der Herren von Zürich und der Eidgenossen
Leib und Seele verführen werde. „Hätte man ihn längst ver-
brannt, so hätte man ihm recht getan und wären meine Herren
vieler Mühe und Arbeit ab“¹⁾. Die Ungereimtheit dieser Reden
läßt mehr auf eine heftige Stimmung als klare Gründe gegen
Zwingli schließen; sie entstand, als seine in Klöster versorgten
Töchter wieder auszutreten begehrten. Jetzt will der Vogt den
ernstlichen Ermahnungen jedenfalls nachleben und hat es ge-
treulich so gehalten. Denn die vorher fast allein für die fran-
zösische Soldvereinung eintretende Gemeinde der Herrschaft gibt
ein Vierteljahr später den Ratsverordneten die überraschend will-
fährige, wenn auch noch etwas konfuse Antwort: Sie habe ver-
nommen, daß meine Herren und die Eidgenossen einig und nur
etliche Pensioner und Durchächter des heitern Wortes Gottes
meinen Herren widerwärtig seien. Drum lasse sie es bei der
früheren Antwort verbleiben und bitte nur, wo einer wegen
großer Armut, Geldschulden usw. zur Reis gezogen sei, es Weib
und Kinder nicht entgelten zu lassen²⁾. Also auch hier gilt jetzt
das klare Gotteswort als Norm und der Soldempfänger als
Feind der Obrigkeit. Wer hat dies Eis gebrochen?

Die bisherige Entwicklung schließt sich nicht an die bereits
angetönten weiteren Fortschritte der Reformation an, wenn wir
nicht einen allgemein wirksamen und kräftigen religiösen Impuls
hier einfügen dürfen. Von der zweiten Disputation bis zum
Ausbruch der radikalen Strömungen und extremen Ereignisse
der Jahre 1524 und 1525, welche im nächsten Kapitel zu Worte
kommen werden, liegen kaum drei Vierteljahre. Wir finden am
Schluß derselben, ja schon vorher, ganz andere Gemeinden, statt
des schwankenden oder um ein paar Erleichterungen sich bemü-

¹⁾ E 432.

²⁾ E 493, 1. Februar 1524.

henden oder sonst beunruhigten Volkes ein zielbewußtes und freudiges Streben nach evangelischer Verfehlung, nach Errichtung neuer Pfarreien, für welche auch nicht geringe Opfer übernommen und gegenseitige Unterstützungen geleistet werden. Den Schlüssel bietet eine kurze Notiz in einem Brief Zwinglis³⁾ an seinen Freund Badian: er müsse mit Abt Zoner von Rappel und Komthur Schmid von Küsnacht die einzelnen Gemeinden der Landschaft bereisen und durch sein persönliches Wort mit dem Inhalt des Evangeliums bekannt machen oder, wie er sich ausdrückt: überall, wo es angemessen erscheint, predigen, damit nicht durch die Nachlässigkeit auch nur eines Einzigen Schafes Christi das Wort des Heils vorenthalten würde. Die Maßregel sah es auf die Laien, die Menge des Volkes ab, nachdem die Disputation den Landklerus wenigstens in etwelchen Kontakt mit den Führern der Reformation gebracht hatte. Sie war eine vortreffliche Ergänzung der von Bullinger so anschaulich geschilderten schriftlichen Einwirkung auf die im Gotteswort zum größten Teil unbeleseinen und ununterrichteten Landpfarrer¹⁾. „Damit niemand (wie leider bisher von etlichen geschehen ist) sich ausschlüpfen oder entschuldigen könne, werden unsere Herren etlich gelehrte Priester ausschicken, das Gotteswort in ihrer Landschaft allenthalben zu verkünden. Darum, wo sie mit diesem Auftrag in die Pfarreien kommen, sollen die Leutpriester daselbst und sonst jedermann ihnen solches zu verkünden statt geben und sie keineswegs verhindern!“ Warum wurde Zwingli das Gebiet gegen Schaffhausen und den Thurgau zugewiesen? Sicher, weil es das schwierigste war; vielleicht auch, weil dieser nüchternste Teil der zürcherischen Bauernschaft am ehesten der gewinnenden

¹⁾ Arbenz, Badianbriefe III 43, Schuler & Schultheß, Zwingli Werke VII 313, 11. November 1523. Vgl. Zw. W. II 667.

²⁾ Bullinger I, 3 und 133. E 436. Dazu Zwinglis Schriften: die Inleitung und der Hirt.

Freundlichkeit und überragenden Klugheit Meister Ulrichs bedurfte, um warm zu werden für das Evangelium. Zu der besonderen Schwierigkeit des Weinlandes rechnen wir, daß es weit von der Hauptstadt entfernt und dem Einfluß von Norden her ausgesetzt war. Welche Rolle derselbe spielte, sehen wir bald: er trägt zum großen Teil die Schuld an den aufgeregten Zeiten vor Ittingen und im Zehntenspan.

Was Zwingli gepredigt und wie er sich zum einzelnen Mann gestellt hat, können wir ungefähr seinen gleichzeitigen Schriften: der Einleitung, dem Hirten, den Ratschlägen betreffend Messe und Bilder, auch dem Versuch und der Apologie betreffend den Messkanon entnehmen. Gern glauben wir, daß das Studium und die Predigtkunst der Geistlichen dadurch merklich gewachsen sei²⁾. Ungleich wichtiger dünkt uns, daß von da an nicht mehr als Ausnahme sondern fast durchgängig die Gemeinden und Einzelnen die religiösen Motive in den Vordergrund stellen. Es muß Zwingli persönlich gewesen sein, der diesen Umschwung hervorgerufen hat.

Als Jörg Binder, der Schulmeister am Grossmünster, Georg Häuser half, das Protokoll der zweiten Disputation niederzuschreiben, da war ihre Absicht: „daß jeder Christ klar die große Majestät göttlichen Wortes ersehe, daß es gewaltig seine Frucht erzeugt“³⁾. Dies letztere, das Fruchtbringen im Weinland draußen, bleibt uns noch nachzuweisen. Es waren wenig süße, sondern meist derbe aber um so wetterhartere Früchte.

„Die ax stat am boum“⁴⁾. Das galt den Geistlichen, welche Zwingli in seiner Disputationsspredigt mit den Worten

1) Bullinger I, 137.

2) Zw. W. II, 673. — „Erzeugt“ heißt in erster Linie erzeugen (erzeugen, anzögen, z. B. Ratschlag betr. Messe), neigt aber zu dem Doppelsinn: hervorbringen.

3) Der Hirt. Zw. W., alte Ausgabe, I, 648.

verabschiedet hatte: „Hierum sind gwarnet! Gott hat üch lang gnuog vorggeben, er wirt zum lezten mit der ruoten kummen: denn uwer abgang wirt als wenig wider uſgericht, als Lucifer ze Himmel kummt. Darum ſetzend uwer hoffnung anderswohin, namlich in gott, den ruerwigmacher aller herzen! Der welle üch in ſin erkanntnuß ziehen, daß ir üch unter die gwaltigen hand und krüz Christi demuetigend, und mit allen glöubigen ſelig werdind! Amen“ ¹⁾.

Wie nötig die Warnung war, fehen wir an Oßingen. Der junge Pfarrer Thomas Goldenberger und der alte, launische Kaplan Johannes Kübler „neideten und haßten ſich ſeit 1520“, d. h. wohl, ſeitdem der Schloßherr zu Wüden, Bernhard Happ, lezterem die Kaplanei geliehen hatte. Darunter litt der Kirchendienſt ſtarf, indem ſich Kübler nur gegen Bezahlung zu Hülfsleistungen an ſeinen gutbesoldeten Kollegen herbeilaffen wollte, wie es übrigens ſein formelles Recht war. So behielt Oßingen nächſt dem benachbarten Talheim als lezte Gemeinde des Bezirkes die Altäre und Heiligenbilder in ſeiner Kirche zu Hauſen, bis es 1527 vom Rat ſehr nachdrücklich aufgefordert wurde, das Gözenwerk unverzüglich und von Grund aus auszurotten und abweg zu tun ²⁾. Der Schloßherr und ſeine Witwe gaben das Beispiel zu folcher Renitenz ³⁾.

Über die Kirchgemeinde Andelfingen wiffen wir aus diesen entscheidenden Tagen gar nichts von Belang; eine Reihe Späne um Zinse und Zehnten ⁴⁾ zeigen eine gewiſſe Unruhe: die Leute beſinnen ſich, ob ſie geben ſollen oder nicht. Doch iſt der Pfarrer Matthias Ram ⁵⁾ offenbar im Gegensatz zum Obervogt

¹⁾ Dasselbst, 668.

²⁾ Pfarrund-Akten; E 1195, 1988; Wirz, Etat.

³⁾ E 1604, 1714.

⁴⁾ A 108.

⁵⁾ Vgl. Taschenbuch 1909, S. 112. Dasselbst iſt der Druckfehler: Bau- statt richtig: Bann-Vorschriften, ſtehen geblieben.

dem Neuen zugetan, auch ein klagloser Charakter, sodaß die stille Spannung zwischen den beiden Männern es mit sich brachte, daß der Umschwung der Verhältnisse stille, unverbriefte Wege ging. Immerhin gehört Dorlikon (Talheim) zu den rühmlichen Gemeinden, welche ihre Filialabhängigkeit und den Mangel an öfterer Predigt des Gotteswortes so stark empfanden, daß sie sich nach einem eigenen Priester umsahen — etwa nach Zwinglis Anweisung: „Emsiges zu Gott laufen wehrt allen Lastern mehr als jede andere Obhut oder Vorsicht“¹⁾. Es blieb nicht beim Wünschen. Als die Sturmzeiten vorüber waren, suchten sie 1525 bei den Klosterfrauen zu Töss Hülfe aus dem Zehnten- extrag und später eine Handreichung bei der Synode; sie hatten damals (1528) bereits eine Zeit lang „über ihren Kosten“ Agidius Tischmacher als Prädikanten gehabt und vermochten das nicht²⁾. Merkwürdigerweise blieben aber Altar und Bilder bis 1529 in ihrer Kapelle³⁾.

Von Henggart wissen wir nichts.

Von Buch und seinem frommen Pfarrer⁴⁾ Kaufmann ist nur zu sagen, daß es noch lange nicht des üblichen Eindrucks und Wesens Niklaus Steiners, seines früheren Leutpriesters, ledig werden konnte und unter der Katastrophe litt, welche über seinen Vogtherrn, Junker H. von Rümlang, sich vorbereitete. Da ist gründlich verstanden worden und hat die aufgeregten Gemüter beruhigt, was Zwingli vielleicht aus seiner Einleitung mündlich wiederholte: „So aber etliche so halsstarrig sind, daß sie dem Wort Gottes nicht weichen wollen, mit denen soll nicht ein Privatmann, sondern die Obrigkeit und jede Kirchhöre handeln.

¹⁾ Zw. W. II 643.

²⁾ Dägerlen muß im gleichen Fall stehen, trotzdem es vom Stadt- diakon zu Winterthur verschen wird. E 719, 1391. Wirz, Stat.

³⁾ E 1604, S. 677.

⁴⁾ E 1714.

Die wird sich dann wohl geschicklich halten gemäß dem Gebot im Evang. Matth. 18, 7. Kurzum: Die Wüteriche, die anderes nicht können als rauben und stehlen, sind so schädliche Leute, daß besser wäre, wir hätten an ihrer statt so viele Türk[e]n“¹⁾.

Berg erlebte die gewiß nicht geringe Genugtuung, daß der 22jährige Sohn seines bisherigen Verwesers Hans Fehr gen. Schuler, Balthasar Fehr, sein rechtmäßiger Pfarrer wurde an Stelle des noch sehr jugendlichen Rheinauer Mönchs Joachim Göldli²⁾, welcher übrigens selber auch reformiert geworden war, „Kloster und Orden verlassen, weltliches Wesen angenommen und zu einem ehelichen Weibe gegriffen“ hatte. Bei dieser Veränderung ging es übrigens recht wunderlich zu. Zwei Jahre früher hatte noch der 21jährige Pfarrherr und Konventherr vor dem Dorfgericht Prozeß geführt um das uneingeschränkte Lehenrecht der Pfründe gegen den Widum-Inhaber Jakob Frei³⁾. Nun entschloß er sich wie sein Bruder vor sechs Jahren, er wolle weltlich und nicht geistlich sein, und verabredete mit seinem bisherigen Vikar Hans Schuler, der jüngst Pfarrer an der fünf Minuten talwärts gelegenen Kirche Oberflach geworden war, die Abtretung der Pfarrei an dessen ehelichen⁴⁾ Sohn Balthasar. Dazu hassen drei bemerkenswerte Beweggründe: Die Übertragung geschah aus großer Bitte und Verdienst einer ganzen Gemeinde Berg, sodaß wir annehmen dürfen, der Sohn habe das Vikariat des Vaters übernommen und zur Freude der Kirchgenossen geführt. Sodann hebt Joachim hervor, er trete

¹⁾ Zw. Werke II, 652 f. Die Kirchgemeinden als mitentscheidende Instanz ist aus 653₁₅ hieher gezogen.

²⁾ Jahrbuch 25 S. 119.

³⁾ Gerichtsbrief 13. Febr. 1522. Pfrd.-Akten.

⁴⁾ Muß aus einer wenigstens bis 1502 dauernden Ehe aus vorpriesterlicher Zeit stammen, wenn das Wort mehr als in den Pfründenverleihungen übliche Titulatur ist.

die (vier Mark reinen Silbers extragende) Pfründe an der mit reichlichem Grundbesitz und kostlichen fahrenden Gütern¹⁾ ausgestattete Kirche „aus brüderlicher Liebe und Treue“ ab. Damit kann nur sein Verhältnis zu dem jungen Schuler gemeint sein, und wir dürfen vielleicht ein lateinisches Brieffragment, durchaus in humanistischer Ausdrucksweise gehalten und von einem jungen Theologen an den „liebsten Joachim“ gerichtet, als Zeugnis für dies vertrauliche und zugleich des jungen Unbekannten Gelehrsamkeit reichlich anerkennende Einvernehmen ansprechen²⁾. Der dritte Grund zur Übergabe des Amtes an den mutmaßlichen Freund und Vikar lautet: Um Verkündigung des h. Evangeliums willen, und erhält den Zusatz: sie erfolge nach göttlichen Rechten, Form und Gestalt. Damit war der Gegensatz zu den bisher gebrauchten päpstlichen Formalitäten gemeint; und gerade zu diesen mußte Joachim nun seine Zuflucht nehmen, um seine Absicht durchführen zu können.

Offenbar hatte Göldli gemeint, bei den neuen Zeitaltungen, da manche Gemeinde von sich aus einen Prädikanten einsetzte und jedenfalls die Kirchhöre ein obrigkeitlich anerkanntes Mitspracherecht ausübte, genüge die geschilderte private Weitergabe des Amtes resp. Verwandlung des Vikars in den Kirchherrn. Doch der Abt von Rheinau wandte sich an die Herren zu Zürich als Schirmherren und Liebhaber der Gerechtigkeit, um den seit 10 Jahren „cortisanischerwiz“ ihm entzogenen Gebrauch seines Lehenrechtes nun nicht völlig zu verlieren durch das Vorgehen seines „entlaufenen“ Konventherren. Er wolle den Untertanen schon einen Pfarrer geben, mit welchem sie gegen Gott und

¹⁾ Belehnung an Joachim Göldli 14. Jan. 1519 Pfrundakten.

²⁾ Der Brief ist 1528 dem „Pfrundurbarlin Berg“ (Arch. Rh. Y I 6 = T III 106) eingefügt und die Rückseite von Pfarrer Balthasar Fehr mit allerlei Notizen über die Führung des Pfarramts und über Zehntenfragen beschrieben worden.

Welt versehen seien, und wäre gern selber „verritten“, um vor den Herren zu erscheinen, wie es sich gebühre!¹⁾ Daraufhin scheint erst die schriftliche Abrede zwischen Vater Schuler und Joachim Göldli errichtet und zugleich beim päpstlichen Legaten Ennius Philonardus die Belehnung nachgesucht worden zu sein. Die urkundliche Ausfertigung wurde seltsamerweise unter den Augen des Bischofs, „zu Konstanz in unserm gewohnten Haus“ am 7. Juni erteilt, war aber — wohl damit sie als in dem ungeraden Papstmonat geschehen erscheine²⁾, vermutlich auch auf mündliche Zusage hin — von Propst Heinrich Brennwald zu Embrach schon unter dem Datum der Abrede am 28. Mai vollzogen worden³⁾.

Jetzt half dem Abt kein Klagen mehr; er ging schleunigst vor die VII Schirmorte nach Baden, welche ihm durch eine Botschaft zu Hilfe kamen⁴⁾. Er schrieb noch drei Mal nach Zürich⁵⁾, zuletzt sehr unterwürfig und als Bittsteller, und der Bischof gab ihm eine angelegentliche Empfehlung des unterdes vom Kloster bestellten neuen Verwesers⁶⁾. Er reiste selber noch in der ersten Hälfte Juli nach Zürich und wollte den von ihm präsentierten Kleriker „zur Besichtigung von Person und Geschicklichkeit“ dorthin schicken, sobald die Zeiten ruhiger geworden seien⁷⁾. Umsonst. Zürich gab ihm wohl Bescheid und seine

1) A 131. 2. Mai 1524.

2) Vgl. R E³ 12 629 ff.

3) Pfrundakten.

4) E A 439, 451, 6. resp. 30. Juni ff. Die Behauptung, der Abt liege schon lange im Streit mit dem Göldli, spitzt die Sache unnötig persönlich zu. Gegen die Familie Göldli, welche seit 10 Jahren ihm stets in des Papsts Monat die Pfründe Berg weggefappert hatte, dauerte solange schon der begreifliche Ärger, der indes 1518 in einem formellen Vertrag zur Ruhe gekommen war. Pfrundakten.

5) 20., 30. Juni, 8. August 1524. A 131.

6) 25. Juni E A 451 zu c.

7) A 131 l. c.

Briefe dem jungen Göldli zu lesen, urkundete ihm aber zuletzt unter seinem Stadtsigill auf Pergament, daß es auf Klage seines lieben Herrn und Freundes, des Abtes Heinrich von Rheinau, und auf Grund des Lehenbriefes des päpstlichen Legaten die Sache an geistliches Gericht weise und sich nicht damit beladen wolle¹⁾. Es hält etwas schwer, hinter diesem Ausspielen von Papst und Bischof, den zu Zürich abgetanen Rivalen um die reiche Pfründe resp. die bei der Besetzung fällig werdenden Abgaben davon, nicht den Schalk zu sehen. 34 Jahre später kam das Kloster doch zu seinem Recht; als Gegenleistung gestand es Zürich die Belehnung eines von diesem präsentierten „unkatholischen“ Pfarrers zu²⁾. So wurde des Reformators Mahnung endgültig verwirklicht, daß „alle Menschen daran sein sollen, daß solcher Missbrauch (der Messe), da sich einer für den Andern aufzuopfern vorgibt, hingelegt werde, doch mit solcher Zurückhaltung und Klugheit, daß nicht Aufruhr darum entstehe; denn man findet gut den Weg, sie abzutun³⁾.“

Die beiden Pfarrer zu Flach schickten sich offenbar gut in die neue Zeit, trotzdem sie bereits zu Jahren gekommen waren. Hans Fehr war mit der zahlreichen Familie Müller nahe verwandt⁴⁾.

Zu charakteristischer Schärfe erheben sich erst die Gemeinden „ennert der Thur“, wie in allem so auch in der Art, wie sie zu evangelischen Pfarrern kamen. Als Abt Heinrich von Mandach zu Zürich seine Interessen verfocht, handelte es sich nicht blos um Berg. Die Dörfer Marthalen, Benken, Truttikon samt Wildensbuch verweigerten ihm den Zehnten, bis er ihnen eigne Priester stelle; Trüllikon machte es gegenüber dem Gotteshaus

¹⁾ Pfrundakten, A 131, 26. Okt.

²⁾ Daselbst.

³⁾ Zw. W. II 663.

⁴⁾ Kündschaft in Pfrundakten Berg 1550.

Kreuzlingen ebenso¹⁾). Davon hatte er aber Zürich bis 20. Juni nichts geschrieben, obwohl seine und des Abtes von Kreuzlingen Klage bei der Tagssatzung zu Baden seit dem 7. Juni anhängig war. Die beiden Prälaten hatten sie „mit langen Worten“ persönlich vorgetragen, den Weg nach Zürich dagegen nicht gefunden, trotz der Versicherung, wenn nötig gern zu erscheinen²⁾). Drum mußten sich die Herren eine scharfe Belehrung gefallen lassen, als Zürich seinen Boten zu der beschlossenen Tagung nach Marthalen sandte: es geschehe nicht ihretwegen, auch nicht zu rechtlicher Erledigung, wie sie zu Baden vorgesehen worden sei. Der Handel gehe gegen zürcherische Untertanen und hätte also vor den Herren zu Zürich angehoben werden müssen, die noch niemand rechtlos gelassen. Erst wenn hier — bei den „Liebhabern der Gerechtigkeit“, wie Abt Heinrich ihnen vor sechs Wochen geschrieben und vielleicht Meister Heinrich Rubli ihm nun unter die Nase hielt — kein Recht zu finden gewesen, hätten sie bei den Schirmherren Rat und Hülfe suchen können. Aber es liege den Äbten nur daran, Zürich mit den Eidgenossen zu verärgern. Darum hätten sie sich einer gütlichen Verständigung mit den armen Leuten zu fügen oder an die Herren zu Zürich zu wenden, welche dann beförderlich das Recht werden ergehen lassen.

So trat die Obrigkeit ein für korrekte Rechtsverwaltung, wie denn auch die Gemeinden zur Ablieferung des großen und kleinen Zehntens strikte angehalten wurden, Trüllikon sogar durch obrigkeitliche Beiständer zur Einnahme des Weinzehntens. Der Landvogt auf Kiburg mußte Fehlbare anzeigen. Die Mandate wurden eingeschärft — die letzte Erneuerung und Strafandrohung („daß man von allen Früchten und Dingen den Zehnten geben solle wie von altersher; ob jemand sich unge-

¹⁾ E A 438, 450, 557. Str. I 839, 887 a, b. E 568, 569, 577.

²⁾ Schon im ersten Brief.

horsam erzeugte, gegen den wollen unsere Herren mit Strafe handeln, wie sich gebührt. Darnach soll sich männlich richten!“) datierte vom 17. Mai, also einen Tag, nachdem die drei Leutpriester der Stadt den Auftrag erhalten hatten, Gotteswort und Leibeigenschaft gegen einander abzuwägen¹⁾.

Dies letztgenannte Problem ist so groß und für die wirtschaftliche Struktur von Kirche, Staat und Privatökonomie so verhängnisvoll, daß wir nicht wissen, ob wir mehr den Mut oder den guten Willen des Rates für die „armen Leute“ bewundern sollen. Beide richteten sich auf nichts geringeres, als auf den Erfaß der längst unhaltbaren, aber bisher von keiner Instanz, am allerwenigsten von der Kirche überwundenen Begriffe von Recht und Billigkeit durch neue Gedanken in festgegossenen Formen. Erstere sollten aus dem Gotteswort, letztere aus dem stolzen und ehrbaren Staatsbewußtsein genommen werden, wie es seit Überwindung der Pensionen Zürich ausgezeichnet und den großen Fortschritt über Waldmann hinaus zu Zwingli für alle Zeiten vorbildlich festgelegt hat. So wurde Gott und dem Kaiser je das Seine gegeben. So kamen auch die Untertanen um des Gotteswortes willen zu ihrem nach modernem Empfinden vorhandenen Recht. So hatte Zwingli gezeigt, daß kein Gesetz Selbstzweck sei, sondern: „wenn sie den innern Menschen fromm gestalten, mögen sie von niemandem als von Gott sein²⁾). Die Rechtwerdung ist aber nichts anderes, als daß sich der Mensch in die Gnade Gottes gelegt und ergeben hat, und ist der wahre Glaube³⁾). Sieh, mit so hellen Lehren und Kundschäften werden wir wahrhaft berichtet, daß wir in allem Trübsal, Kummer und Anliegen sicher und ver-

¹⁾ E 532, 533.

²⁾ Zw. W. II, 634.

³⁾ Daselbst, 642.

traut zu Gott sollen laufen, und er wird uns alle Ding leisten durch den Herren Christum Jesum" ¹⁾.

Hier haben wir den Schlüssel zu dem zuverlässlichen Vorwärtschreiten des Rates, der dem noch zufahrend fordernden Volk den Weg zum Ziel wies. Zwingli war ein viel zu großer Realist, als daß er von den „allen Trübsalen und Dingen“ gerade die drängendsten und zu Stadt und Land die Gemüter am tiefsten erregenden Sorgen hätte ausnehmen können. „Das ist eine Schuld, was eine Obrigkeit für Schuld erkennt und hält. Dabei soll sie aber genau sehen, daß sie die Schulden, so vor Gott nicht redlich sind, verbieten oder umwandeln“ ²⁾.

Der Stand der Äbte gegenüber solchem Willen zur Änderung des bisherigen Rechtes war schwer und schlecht. Sie wollten begreiflicherweise nichts davon wissen, daß künftig die Gegenleistung für die Zehntpflicht nicht mehr nach dem Guttünen des Zehntherrn in möglichst geringer kirchlicher Verfehung bestehen dürfe, sondern sich nach der persönlichen Überzeugung und den religiösen Bedürfnissen des Zehntpflichtigen richten und allenfalls gesteigert werden müsse. Eine gütliche Verständigung wurde also nicht gefunden.

Umsomehr interessieren uns die Gründe der Gemeinden für ihre mißlungene Abgabenverweigerung und das vom Rat nach Kräften geschützte Begehren evangelischer Predigt. Wohl sind auch materielle Motive vorhanden, aber sie haben doch schon seit langen Zeiten existiert und spielen deshalb etwa die Rolle der das Kampffeld umschwärzenden Hülstruppen, denen die Rückensicherung obliegt. Entscheidend bleibt die Prädikantensforderung, um so stärker, weil die Zehntpflicht ihnen „wie von altersher“ überbunden wird.

1) *Dasselbst*, 645.

2) *Dasselbst*, 653.

Marthalen erwähnt, daß es einst eine große Feuersbrunst durchgemacht und dadurch die Pfarrkirche verloren habe¹⁾. Benken beschwert sich, daß die Herren zu Rheinau, wenn man ihnen die Zinsen und Zehnten mit Ross und Karren zuführe und in den „Behälter“ hinauftrage, nicht einmal die (gegenüber Bettlern übliche) Suppe oder einen Trunk Wein spenden, sondern (wohl auf diesbezügliche Anzapfungen hin) immer antworten, sie seien nichts schuldig, (tuen also auch nur, wozu sie durchaus verpflichtet seien). Gerade dies letztere Moment soll nun umgedreht werden: wegen der ungenügenden Versehung seien die Dörfer nicht mehr den Zehnten schuldig oder besser: sie sperren sich gar nicht gegen die Abgabe, sobald ihr Gegenwert nicht mehr ausbleibe. Unterdeß will Marthalen den Zehnten sammeln, aber zurückbehalten bis nach erfolgtem Austrag der Rechtsfrage.

Truttikon formuliert geradezu: es wolle Zins und Zehnten gern geben, sobald ihm Rheinau einen Priester gebe. Nun aber die entscheidende Bedingung: Er soll das Wort Gottes und nicht Fabeln verkünden! Marthalen fügt das negative Moment hinzu: bisher sei man ganz schlecht versehen gewesen; der weite Weg sei ihnen, als arbeitsamen Menschen, deren eben eine große Zahl sei, beschwerlich; schlimmer sei, daß der Pfarrer der Bergkirche oft nicht zu Hause zu finden und die Mönche nicht zu bewegen seien, ihn zu vertreten, sodaß Kinder ungetauft und Alte ohne Sakramente sterben. Darum habe es von sich aus einen Verkünder des Gotteswortes angestellt!

Wer war das? Er nahm an den Verhandlungen teil und brauchte nach der Gegner Meinung mit den übrigen Gemeindevertretern viel grobe, ungeschickte Worte. Die Verhöre wegen des Ittingersturmes geben uns seinen Namen; er wäre uns sonst nur noch aus einem undatierten Stück aus den Täufer-

¹⁾ S. Taschenbuch 1909, S. 90.

alten bekannt; denn es besteht ein merkwürdiges Spiel der Verwechslungen und Verschreibungen mit den ersten drei oder vier Prädikanten der neuen Pfarrei, die alle Hans hießen.

Johann Ullmann von Überlingen war nur kurze Zeit „Prädikant und Verweiser“, oder — wie er meist genannt wurde — „der Herr“ oder „der Pfaff von Marthalen“. Sein Einzug wird nicht erst im Sommer stattgefunden haben, als durch den Heuet die Zehntverweigerung zum Vorschein kam. Doch dürfen wir auch schwerlich ins Jahr 1523 zurückgehen. Zwinglis Mahnung: „So der allmächtige Gott sein Wort öffnet, so muß der Mensch sehen, daß er ihm nachkomme“¹⁾, wird ihm den Weg geebnet haben. Er verstand sich lateinisch zu unterhalten²⁾ und disputierte mit einem in seine Gemeinde gezogenen Täufer³⁾; gegen die Mönche scheint er mehr als scharf gepredigt zu haben, hieß es doch auf der Tagssatzung⁴⁾, er habe sie des Teufels Mastfäue genannt. Wegen der Teilnahme am Ittingersturm gefänglich eingezogen und gegen 100 fl. Trostung resp. Bezahlung der aufgelaufenen Kosten wieder entlassen, wird er um dieselbe Zeit als vertrieben erwähnt. Doch habe er in der Nähe eine andere Pfarrei bekommen und rede noch unschicklicher. Wir wissen leider nichts mehr von ihm.

Dagegen sei hervorgehoben, daß er nicht allein stand: auch Benken hatte Mitte Juli einen Prädikanten: den Barfüßer- mönch Jakob Guldh von Billingen, also auch einen über den Rhein hereingewohnten Süddeutschen. Er war bereits verheiratet, nahm auch am Ittingersturm teil und wurde am 20. September auf Uhrfehde aus dem Gefängnis entlassen mit der Anweisung, je nach dem Resultat der Untersuchung weiterer Strafe der

¹⁾ Zw. W. II, 663.

²⁾ A 324.

³⁾ E 1022 II.

⁴⁾ EA 499 i i.

Herren gewärtig zu sein. Unterdes war er Prädikant zu Truttwil geworden. Also hatten wohl auch ihn — „den Bruder“ oder „den Herrn von Benken“ — „diese unruhigen Zeiten“ weggefegt, was er bald genug durch scharfe Predigt gegen den Zehnten überhaupt quittierte¹⁾. Zudem hat es durchaus den Anschein, als ob der Ratsbeschluß vom 16. resp. 18. August zur Erledigung der Späne zwischen den Äbten und den Gemeinden mit noch nicht besetzten, richtiger bereits wieder erledigten Pfarrreien rechne. Jedenfalls wurde den Untertanen das Recht gegen den Abt von Rheinau offen gehalten, wenn er nicht „in mittler Tagen²⁾ die armen Leute je zu Zeiten mit einem Priester und dem Gotteswort versehe, und mit den Äbten von Kreuzlingen und St. Gallen (wohl wegen Stammheims!) sollte gehandelt werden, daß auch sie die Gemeinden gegen strikte Zehntenabgabe mit Priestern „unflagbar“ machen. Rheinau müsse zudem für das Einführen des Zehntens eine ziemliche Entschädigung ausschütten: es besaß vermutlich in Benken damals noch keine Zehntscheune. Gütliche Abmachungen brachten erst nach Ablauf der Sturmjahre die Forderungen und Widerstände zur Ruhe, nachdem die Klöster mit Schrecken wahrgenommen hatten, welche Wucht der Volksstimmung gegen sie hinter dem sehr maßvollen Vorgehen des Zürcher Rates stehe.

Und endlich Lauf an. Pfarrer Schiterberg hatte durch sein Verhalten mehr als irgend ein anderer Landpfarrer dem harten Urteil Zwinglis über das eigennützige Treiben der Messpriester Recht gegeben. Wie wird man im Ämteramt die herbe Note in des Reformators Ausführungen über die Pfaffheit verständnisvoll entgegengenommen haben: „Der andere Presten ist, daß man mit der Messe so großes zeitliches Gut zusammengelegt

¹⁾ E 589, Seite 259 unten.

²⁾ Wohl = in absehbarer Zeit.

und es um das angebliche Opfer genommen hat. Und ob es ein Opfer gewesen wäre, so wäre es dennoch eine Gräuel, Geld und Lohn der zeitlichen Güter darum zu nehmen. Noch ist es nicht genug damit gewesen: man hat mit den Gütern erst noch Muttwillen getrieben und den Armen gar entzogen, was ihnen vor Allen gehört, indem man den größten Teil aller Almosen an Messen verwendet hat¹⁾. „Man soll der Pfaffheit Handel also anheben: sie ihrer Irrtümer berichten und dieselben beseitigen und sie selbst in Frieden sterben lassen, wie sie hergekommen sind“²⁾. So wurde es gehalten.

Ein Jahr nach den früher erzählten Spänen, im Vorjahr 1524 traten wieder eine Anzahl Leute aus der Kirchgemeinde Laufen vor den Rat. Er solle den Pfarrer hinwegtun, man wolle ihn weder sehen noch hören. Obwohl Schiterberg bestritt, daß sie im Namen der ganzen Gemeinde reden dürften, da sie weder eine von ihm, dem Kirchherrn (!), noch vom Landvogt auf Riburg beiegelte Vollmacht hiefür besäßen, so entschied die Obrigkeit doch gleichwohl: er müsse einen Helfer halten der das Evangelium nach dem Mandat meiner Herren predige, ansonst man ihm einen darordnen wolle³⁾. Er war gehorsam, bestellte unter großen Kosten einen (uns unbekannten) Helfer, der jedoch durch etliche seiner Untertanen, so ungehorsam und Räder (Rädelssührer) seien, vertrieben wurde⁴⁾. So stellte er am 2. Januar 1526 den weiteren Verlauf in einem aus Schaffhausen datierten Brief an Burgermeister und Rat dar und empfahl sich denselben mit der untertänigen Bitte: „ihr wollet mich in Gnaden bedenken als euern armen alten Schiterberg“. So hatte sich

¹⁾ Zw. W. II, 661.

²⁾ Daselbst, 652.

³⁾ E 551, 22. Juni 1524.

⁴⁾ Pfundakten Laufen, Oktave des Steffan.

die Zeit gewandelt¹⁾. Peter Schnider gen. Frick saß schon eine gute Weile auf dem Pfundhaus am Rheinfall.

So hat nicht blos — wie Kehler hübsch sagt²⁾ — das Wort in der von Zürich Herzen gegrünet und Frucht erzeugt, sondern auch im nüchternen Weinland draußen aus der wirtschaftlichen die sittliche und aus beiden die religiöse Reformation sich aufgebaut und war nun stark genug, die Erschütterungen der Sturmjahre 1524/5 auszuhalten. Davon — d. v. — übers Jahr.

¹⁾ Vgl. das Schicksal Dekan Mosers in Stammheim, dem es ganz ähnlich ergangen ist, in Farners Geschichte der Kirchgemeinde Stammheim 129 f.

²⁾ Sabbata 9029.
